



Förderprogramme und weitere Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Maßnahmenumsetzung im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Bewirt- schaftungsplanung in Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	6
1 Fördermöglichkeiten	7
1.1 EU-Programme	7
1.1.1 Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	7
1.1.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	8
1.1.3 Europäischer Fischereifonds (EFF)	8
1.1.4 LIFE +	10
1.1.5 INTERREG IV	11
1.2 Bundesweite Programme	13
1.2.1 Allianz Umweltstiftung	13
1.2.2 Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	14
1.2.3 Deutsche Umwelthilfe (DUH) e.V.	16
1.2.4 ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	18
1.2.5 KfW-Umweltprogramm	19
1.2.6 Vergütung von Strom aus Wasserkraft nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz u.a. für die Modernisierung von Wasserkraftanlagen	21
1.2.7 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	23
1.3 Förderprogramme und Stiftungen in Nordrhein-Westfalen	24
1.3.1 NRW-Förderprogramm „Ländlicher Raum“	24
1.3.2 NRW-Ziel 2-Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"	29
1.3.3 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren	30
1.3.4 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“	32

1.3.5	Investitionsprogramm Abwasser	33
1.3.6	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten	35
1.3.7	Nordrhein-Westfalen-Stiftung	37
1.3.8	Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen	39
1.4	Weitere Möglichkeiten in Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie	40
1.4.1	Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz NRW und Baugesetzbuch - BauGB	40
1.4.2	Freiwilliges Ökologisches Jahr	41
2	Unterstützte Maßnahmen	44
2.1	Übersicht unterstützte Maßnahmen und jeweilige Rechtsgrundlagen	44
2.2	Übersicht unterstützte Maßnahmen des Maßnahmenkataloges NRW	50
	Rechtsquellen und Fundstellen	55
	Beratungs-/Antragsstellen	59
	Abkürzungsverzeichnis	61
	Impressum, Bildnachweis	63

Sehr geehrte Damen und Herren!



Gewässer sind Lebensadern für uns Menschen, für Tiere und Pflanzen. Unsere Aufgabe ist es, den Lebensraum Wasser zu schützen. Dazu werden wir zielgerichtet in den nächsten Jahren nordrhein-westfälische Fluss- und Bachlandschaften ökologisch verbessern und überall dort, wo es möglich ist, wieder in einen natürlichen bzw. naturnahen Zustand versetzen. Unser gemeinsames Ziel sind „lebendige Gewässer“.

Lebendige Gewässer bringen eine Identifikation des Menschen mit seiner Umgebung. Deshalb sind die geplanten Maßnahmen Investitionen in die Zukunft, die die Lebensqualität erhöhen, die Artenvielfalt an unseren Gewässern sicherstellen, gleichzeitig vor Hochwasser schützen und Gewässernutzungen ermöglichen sowie die Attraktivität der Gewässer für die Menschen in unserem Lande steigern werden.

Bis zum Jahr 2027 sollen nach den Entwürfen des nordrhein-westfälischen Bewirtschaftungsplans und des zugehörigen Maßnahmenprogramms mindestens 40 Prozent der Gewässer wieder einen guten ökologischen Zustand erreichen. Dieser orientiert sich an einem weitgehend natürlichen Zustand mit einem funktionsfähigen Gewässerökosystem. Die übrigen Bäche und Flüsse sind so erheblich verändert, dass sie nicht mehr in diesem Umfang natürlich entwickelt werden können. An solchen Gewässern werden über die Anlage von sogenannten Trittsteinen die vorhandenen Entwicklungspotenziale genutzt. In der Folge wird ein soweit wie möglich naturnaher Zustand erreicht, ohne dass die Gewässer angrenzenden Nutzungen in Frage gestellt werden müssen.

Zur Realisierung dieser Ziele wird es finanzieller Anstrengungen bedürfen. Dabei will das Land Nordrhein-Westfalen maßgeblich helfen und den beteiligten Akteuren zur Seite stehen. Dazu gibt es zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten und Förderprogramme. Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick darüber ermöglichen.

Ich hoffe, dass die erwähnten Unterstützungen und Förderungen in einem möglichst großen Umfang in Anspruch genommen werden. So können wir gemeinsam unsere Ziele erreichen ohne dass über die lange Zeitdauer Überforderungen eintreten.

Ihr



Eckhard Uhlenberg
Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Einleitung

Was ist das Ziel dieser Broschüre?

Nach europäischen und nationalen Vorgaben sind bis zum 22.12.2009 Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Rhein, Maas, Weser und Ems zu verabschieden, die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer enthalten. Die Maßnahmen, die für den ersten Bewirtschaftungszyklus vorgesehen sind, sollen bis Ende 2012 umgesetzt werden. Weitere Bewirtschaftungspläne (2015 und 2021) werden Maßnahmen für die beiden folgenden Zyklen bis 2027 vorsehen.

Als potenzielle Maßnahmenträger kommen diejenigen in Frage, die bereits heute für die jeweiligen Maßnahmen zuständig sind. Dies sind im Bereich der Oberflächengewässer zum Beispiel die Abwasserbeseitigungspflichtigen (in der Regel Kommunen oder Sondergesetzliche Wasserverbände) oder die Gewässerunterhaltungspflichtigen (in der Regel Kommunen, Deichverbände, Sondergesetzliche Wasserverbände oder Wasser- und Bodenverbände). Daneben kommen als Maßnahmenträger auch Wassernutzer wie Betreiber von Wasserkraftanlagen in Frage. Im Bereich des Grundwassers sind mögliche Maßnahmenträger zum Beispiel diejenigen, die für den Bodenschutz verantwortlich sind (in der Regel Grundstückseigentümer, ersatzweise Kreise/kreisfreie Städte) oder den Boden in besonderer Weise nutzen (zum Beispiel Landwirtschaft).

Zur Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen stehen zahlreiche staatliche bzw. öffentlich rechtliche Förderprogramme, privatrechtliche Kofinanzierungsmöglichkeiten oder andere Instrumente (z. B. Beratung) zur Verfügung.

Diese Broschüre soll die an vielen Stellen sehr verstreut vorliegende Information konzentrieren. Sie soll einen komprimierten Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Maßnahmenumsetzung bieten.

Die Broschüre soll helfen, dass in möglichst optimaler Weise die verschiedenen Möglichkeiten zur Unterstützung genutzt werden, und dass schließlich ein möglichst guter Zustand der Gewässer erreicht wird.

Wie kann diese Broschüre verwendet werden?

Zunächst werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Unterstützung (z. B. Förderprogramme) vorgestellt. Dabei werden insbesondere die Maßnahmenarten beschrieben, deren Umsetzung jeweils gefördert werden kann. Es soll hier die Prüfung ermöglicht werden, welche Maßnahmen zum Beispiel ein ausgewähltes Förderprogramm unterstützen kann.

In Kapitel 2.2 wird die umgekehrte Zuordnung vorgenommen. Ausgewählten Maßnahmenarten werden hier Möglichkeiten zugeordnet, über die eine Unterstützung stattfinden kann.

Im Anhang werden schließlich zu den einzelnen Förderprogrammen bzw. Unterstützungsmöglichkeiten die zugehörigen Rechtsquellen und Fundstellen genannt, zusätzlich folgen Informationen im Hinblick auf Beratung und Antragstellung.

Die Ausgestaltung von Förderprogrammen unterliegt einer fortwährenden Anpassung und Veränderung. Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen daher ohne Gewähr.

1 Fördermöglichkeiten

Das folgende Kapitel stellt detailliert die unterschiedlichen Förderprogramme sowie weitere Möglichkeiten der Unterstützung bei Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie vor. Dabei werden insbesondere die jeweilig geförderten Maßnahmenarten beschrieben, aber auch Hinweise zur Fördermittelausstattung, Antragstellung und weiterführenden Beratung gegeben.

Das Kapitel 2.2 bietet dagegen eine **Kurzübersicht** in tabellarischer Form durch eine Zuordnung der ausgewählten Maßnahmenarten zu den jeweiligen Förderprogrammen und anderen Möglichkeiten, über die eine Unterstützung stattfinden kann.

1.1 EU-Programme

1.1.1 Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Rahmeninformationen

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) fördert die Entwicklung des ländlichen Raums in der Europäischen Union. Der ELER soll zur Verwirklichung dreier Ziele beitragen: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft, Verbesserung der Umwelt und der Landschaft sowie Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der Wirtschaft. Die Entwicklung des ländlichen Raums wird in der ELER-Verordnung in 4 Schwerpunkte (Achsen) gegliedert:

- Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
- Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Lebensraums
- Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Schwerpunkt 4: Einbindung des sog. „LEADER“-Konzepts“ in die künftigen Entwicklungspläne

Maßnahmen der WRRL werden hauptsächlich aus Mitteln des Schwerpunkts 2 gefördert. Aber es gibt auch Schnittstellen einzelner Maßnahmen zu anderen Schwerpunkten (Renaturierungsmaßnahmen z. B. in Schwerpunkt 3) der ELER-Verordnung.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Verantwortlich für die Umsetzung sind die einzelnen EU-Mitgliedstaaten. In Deutschland sind die einzelnen Bundesländer wesentlich an der Umsetzung beteiligt. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Umsetzung durch das NRW-Programm „Ländlicher Raum“ (siehe Abschnitt 1.3.1).

1.1.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Rahmeninformationen

Der EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) dient der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes der EU. Die EU finanziert dazu gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Regionalentwicklung. Die Fördermittel stehen dabei immer nur in Programmen der Mitgliedsländer zur Verfügung. Sie werden nicht direkt von der EU dem Fördernehmer zugewiesen. Insgesamt gibt es drei Förderziele (vgl. hierzu 1.3.2).

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Verantwortlich für die Umsetzung sind die einzelnen EU-Mitgliedstaaten. In Deutschland sind die einzelnen Bundesländer wesentlich an der Umsetzung beteiligt. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Umsetzung durch das NRW-Ziel 2-Programm, welches im Abschnitt 1.3.2 vorgestellt wird.

1.1.3 Europäischer Fischereifonds (EFF)

Rahmeninformationen

Der Europäische Fischereifonds (EFF) hat ab dem 1. Januar 2007 das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) abgelöst. Er soll eine nachhaltige Fischerei- und Aquakulturwirtschaft in Europa fördern. Der Fonds wird einerseits die Fischwirtschaft bei der Flottenanpassung unterstützen, um sie wettbewerbsfähiger zu machen, und andererseits Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Fischbestände fördern.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

EU und Mitgliedstaaten, Bundesländer, MUNLV

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche oder halböffentliche Stellen, anerkannte Erzeugerorganisationen oder andere von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck anerkannte Stellen sowie Unternehmen der Fischwirtschaft.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Der EFF konzentriert sich auf insgesamt fünf Förderprioritäten, welche unterschiedliche Maßnahmenpakete enthalten. Die für die Umsetzung der WRRL interessante Prioritätsachse, ist die Prioritätsachse 3: „Maßnahmen von gemeinsamen Interesse“. Zwei wesentliche Zielsetzungen hierbei sind die Verbesserung der aquatischen Umwelt durch Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora und die Unterstützung von Innovationen durch Pilotprojekte. Die unter diesen Schwerpunkt fallenden Maßnahmen sollen u. a. die Sicherung und Herstellung eines guten ökologischen Zustandes der fischereilich genutzten Gewässer im Einklang mit den Zielen der Fischerei und der Erhaltung von Fischbeständen gewährleisten.

Förderbereiche/Maßnahmen

Unter der Zielsetzung „Schutz der Wasserfauna und –flora“ können u. a. gefördert werden:

- Bau oder Anbringung fester oder beweglicher Vorrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und –flora (z. B. im Turbinen-Einlauf von Wasserkraftanlagen oder vor dem Ansaugrohr von Entnahmeverrichtungen für Kühlwasser)
- Sanierung von Binnengewässern einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Fische (z. B. die Verbesserung des Fischauf- und –abstiegs)
- Schutz und Verbesserung der Umwelt im Rahmen von Natura 2000, soweit sie sich unmittelbar auf Fangtätigkeiten beziehen, mit Ausnahme der Betriebskosten

Unter der Zielsetzung „Pilotmaßnahmen“ können Maßnahmen zur Gewinnung und Verbreitung neuer praktischer Kenntnisse mit Bezug zur Fischerei und Aquakultur gefördert werden, z. B.:

- Maßnahmen zur Erprobung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit einer innovativen Technik unter realitätsnahen Bedingungen

Fördermittel

Insgesamt stehen in Deutschland rund 139 Mio. € zur Verfügung. Das Fördergebiet wurde dabei in Konvergenz- und Nicht-Konvergenzzielregionen unterteilt. NRW zählt zu den Nicht-Konvergenzzielgebieten (NKG) für die in Deutschland rund 53 Mio. € zur Verfügung stehen. Auf die Prioritätsachse 3 fallen dabei 35.444.420 Euro, die sich jeweils zu 50 % aus EFF- und nationaler Beteiligung zusammensetzen (vgl. FIAF). Allein für NRW stehen ca. 7,6 Mio. € (3,8 Mio. € EU-Mittel) zur Verfügung, davon etwa 3/4 für die Prioritätsachse 3 (2,9 Mio. € EU-Mittel).

Kofinanzierung

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung, die zu unterschiedlichen Teilen von EU, Bund, Land und Dritten getragen wird. Bei Maßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen oder ohne Beteiligung privater Begünstigter durchgeführt werden, sind höhere Fördersätze als 50 % möglich. Die Zahlung der EFF-Mittel erfolgt nach dem Erstattungsprinzip.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Das Operationelle Programm für Deutschland zur Umsetzung des EFF wurde im Dezember 2007 genehmigt. Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wurden Ende 2008 von der EU-Kommission gebilligt. Die entsprechenden NRW-Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen auf der Basis des EFF sind derzeit in Vorbereitung. Nähere Auskünfte erteilt die Bewilligungsbehörde (Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter).

Beratung und Antragstellung

Auskünfte erteilt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, sowie nach Erlass der Förderrichtlinien die Bewilligungsbehörde (Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter).

1.1.4 LIFE +

Rahmeninformationen

Das Förderprogramm LIFE+ ist das einzige EU-Finanzierungsinstrument, welches ausschließlich der Umwelt gewidmet ist und eine Vielzahl bestehender Umweltprogramme/-instrumente, wie Forest Focus, URBAN oder NRO zusammenfasst. LIFE+ fördert Programme zur Bekämpfung des Klimawandels und des Verlustes an biologischer Vielfalt, zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit und zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und Abfällen.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Europäische Kommission

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Finanzierungsmittel können von öffentlichen und/oder privaten Stellen, Akteuren und Einrichtungen beantragt werden.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Ziele von LIFE+ mit hoher Relevanz für die Umsetzung der WRRL sind die Verbesserung der Umweltqualität/Verringerung des Verschmutzungsgrads, Erhaltung und Schutz von natürlichen Lebensräumen und von Tier- und Pflanzenarten und bessere Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen. Das Förderprogramm gliedert sich in drei Teilbereiche mit folgenden Schwerpunkten:

Aktionsbereich 1: LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“: Umsetzung der EU-Richtlinien zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Vogelarten sowie Erweiterung der Wissensbasis für Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung von Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU in Bezug auf Natur und biologische Vielfalt.

Aktionsbereich 2: LIFE+ „Umweltpolitik und gute Verwaltungspraxis“: Entwicklung und Demonstration innovativer Strategien und Instrumente, Strategien zur Überwachung und Bewertung des Zustands der Umwelt, Erleichterung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik und Unterstützung einer guten Verwaltungspraxis im Umweltbereich sowie einer stärkeren Einbeziehung der Beteiligten, z.B. NROs, in Konsultation und Durchführung.

Aktionsbereich 3: LIFE+ „Information und Kommunikation“: Förderung von Begleitmaßnahmen: Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Kampagnen, Konferenzen, Kommunikationsmaßnahmen, Informationen, usw..

Förderbereiche/Maßnahmen

Ausgewählte förderfähige Maßnahmen:

- Projekte, mit Bezug auf die Bewirtschaftung und Ausweisung von Natura-2000-Gebieten (Landschaftspflege und Artenmanagement, Entwicklung von Monitoringprogrammen, Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen, Landerwerb).
- Projekte zur Verbesserung der Wasserqualität durch die Entwicklung kosteneffizienter Maßnahmen, um im Hinblick auf die Entwicklung des ersten Bewirtschaftungsplans bis 2009 für die Einzugsgebiete einen guten ökologischen Zustand zu erzielen (Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien, Monitoring).
- Projekte/Maßnahmen im Themenkomplex Anpassungen an den Klimawandel im Rahmen der Umsetzung der WRRL.

- Ausbildungsmaßnahmen, Workshops, Vernetzung und Plattformen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Fördermittel

Das Gesamtfördervolumen beläuft sich auf knapp 2,1 Mrd. €. Mindestens 50 % der projektmaßnahmenbezogenen Zuschüsse werden für Maßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt eingesetzt.

Kofinanzierung

Der Höchstsatz für die Kofinanzierung von maßnahmenbezogenen Zuschüssen beträgt 50 % der in Betracht kommenden Kosten. In Ausnahmefällen kann jedoch bei Projekten betreffend prioritäre Lebensräume oder Arten zur Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG oder betreffend die Vogelarten, die von dem nach Artikel 16 der Richtlinie 79/409/EWG eingesetzten Ausschuss als zur Förderung vorrangig angesehen werden, der Höchstsatz für die Kofinanzierung bis zu 75 % der in Betracht kommenden Kosten betragen.

Aufwand für Antragstellung

Hoch.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Die Antragstellung erfolgt auf Grundlage jährlicher Ausschreibungen. Aktuelle Informationen sind über <http://ec.europa.eu/environment/life/home.htm> sowie auf der MUNLV-Homepage unter

www.umwelt.nrw.de/ministerium/europa_internationales/eu-forderprogramme/index.php abrufbar.

Beratung und Antragstellung

Ausführliche Beratungen und Hilfen zur Antragstellung bieten die Nationale Kontaktstelle beim BMU und das MUNLV NRW.

1.1.5 INTERREG IV

Rahmeninformationen

INTERREG ist eine Gemeinschaftsinitiative des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE – Ziel 3-Programm). Ihr Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Regionen über die Grenzen hinweg zu stärken. Inzwischen befindet sich INTERREG in der vierten Phase, die von 2007 bis 2013 dauern wird. In der Förderperiode von 2007-2013 wird die Gemeinschaftsinitiative als neues Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ)" aufgewertet.

Ausrichtung A fördert eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit benachbarter Gebiete zur Schaffung grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer Pole und zur gemeinsamen Planung räumlicher Entwicklungen.

Ausrichtung B fördert die transnationale Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung. Nordrhein-Westfalen ist am Programm für den Raum "Nordwesteuropa" beteiligt.

Ausrichtung C fördert den europaweiten Austausch von Informationen und Erfahrungen, um die Instrumente der Regionalpolitik zu verbessern. In der Förderperiode 2007-2013 werden die interregionale Zusammenarbeit, Kooperationsnetze und Erfahrungsaustausch gefördert.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

EU, Wirtschaftsministerium NRW, EUREGIO

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personenhandelsgesellschaften (nach deutschem Recht) und natürliche Personen als Privatunternehmer. Zu beachten ist, dass mindestens einer der Projektpartner seinen Sitz im Euregio-Fördergebiet haben muss.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

INTERREG IV A gliedert sich in insgesamt drei Förderschwerpunkte mit mehreren Themenfeldern. Der für die Umsetzung der WRRL interessante Aktionsbereich ist das Themenfeld Wasserwirtschaft (unter Priorität 2 „Nachhaltige regionale Entwicklung“).

Förderbereiche/Maßnahmen

Ausgewählte förderfähige Maßnahmen in INTERREG IV A:

- Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung grenzübergreifender Schutzkonzepte für die Natur (z.B. Naturparke, Gewässerrenaturierungen, NATURA 2000).
- Verbindung von grenzübergreifendem Tourismus mit Naturschutz z.B. durch die Vermarktung der natürlichen Charakteristika des Fördergebiets.
- Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Hochwasserschutz und Wasserqualität (z.B. Erarbeitung von Katastrophenplänen, Konzepte für Überschwemmungsgebiete).
- Förderung von grenzübergreifenden Kooperationen zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen und Emissionen.
- Untersuchung der Folgen des Klimawandels auf Natur- und Landschaft für die Region und Erarbeitung von entsprechenden Schutzmaßnahmen.

Fördermittel

Für die Förderperiode 2007-2013 stehen der EUREGIO, Euregio Rhein-Waal, Euregio Rhein-Maas-Nord und Ems-Dollart-Region ca. 280 Mio. € zur Verfügung. Dabei fallen 18 % der Mittel der Priorität 2 zu.

Zu beachten ist, dass alle im Rahmen der Leitlinien realisierbaren Maßnahmen nur förderfähig sind, wenn sie nicht zu den originären Pflichtaufgaben der Akteure zählen. Förderfähig sind auch nur die Ausgaben, die wegen ihrer grenzüberschreitenden Komplexität einen entsprechenden Mehraufwand haben. Investitionskosten sind in der Regel nicht förderfähig. (Anmerkung: Grundstückserwerb kann unter bestimmten Bedingungen förderfähig sein)

Aktuelle Informationen finden sich unter www.interreg.euregio.de.

Kofinanzierung

Aus den EFRE-Mitteln der EU können grenzübergreifende Projekte zu maximal 50 % ihrer Gesamtkosten gefördert werden. Die nationalen Regierungen kofinanzieren gemeinsam maximal 30% der Kosten. Mindestens 20% der Kosten sind aus der Region aus Eigenmitteln des Projektträgers und/oder aus Mitteln von Dritten zu tragen.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Die Anträge auf Bezuschussung eines INTERREG IV A-Projekts können ganzjährig bei der jeweils zuständigen Euregio eingereicht werden.

Beratung und Antragstellung

Das INTERREG-Team unterstützt bei der offiziellen Antragstellung und steht auch bei der Suche nach möglichen Projektpartnern zur Seite. Ansprechpartner finden sich unter www.interreg.euregio.de.

1.2 Bundesweite Programme

1.2.1 Allianz Umweltstiftung

Rahmeninformationen

Die Allianz Umweltstiftung wurde 1990 gegründet und ist allein in Deutschland tätig. Zweck der Stiftung ist, an einem lebenswerten Dasein in einer sicheren Zukunft mitzuwirken – mit Modellprojekten zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Mensch-Umwelt-Systems.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Allianz Umweltstiftung

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Finanzierungsmittel können nur von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, nicht aber von Einzelpersonen, beantragt werden.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Die Allianz Umweltstiftung ist in insgesamt fünf Förderbereichen aktiv: Natur-, Artenschutz und Landschaftspflege, Lebendige Gewässer, Grün in Städten, Gartenkunst und Umweltkommunikation. Ziele der Stiftung mit hoher Relevanz für die Umsetzung der WRRL finden sich vor allem im Förderbereich „Lebendige Gewässer“.

Förderbereiche/Maßnahmen

Ausgewählte förderfähige Maßnahmen:

- Förderbereich 1 „Natur-, Artenschutz und Landschaftspflege“: Renaturierung intensiv genutzter Lebensräume.
- Förderbereich 2 „Lebendige Gewässer“: Fördermaßnahmen zum Arten-, Biotop-, Boden- oder Gewässerschutz, Schaffung von funktionierenden Überfluträumen/Retentionsräumen zum Hochwasserschutz und Renaturierungsprojekte für ein naturnahes Landschaftsbild an Flussufern; Projekte zu Erhalt und Schutz von natürlichen Lebensräumen und von Tier- und Pflanzenarten sowie zur Schaffung von Erholungsräumen für Einwohner.
- Förderbereich 3 „Umweltkommunikation“: Errichtung von Ausstellungen (z. B. „Naturereignis Hochwasser“), Informationen, usw.

Nicht gefördert werden: Publikationen, Veranstaltungen (Workshops, Symposien, Tagungen), die Erstellung von Konzepten und Planungen sowie Imagekampagnen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Fördermittel

Das Grundstockvermögen der Allianz Umweltstiftung beträgt 50 Mio. €. Seit 1990 bewilligte die Stiftung mehr als 45 Mio. € Fördermittel. Der Höchstfördersatz beträgt in der Regel 50% des Projektvolumens.

Keine Zuschüsse zu Reise-, Sach-, Betriebs- und Personalkosten, auch pauschale Zuwendungen an Dritte sind nicht möglich.

Kofinanzierung

Kofinanzierungssatz in der Regel 50 %

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Es werden nur Vorhaben in der Bundesrepublik gefördert, derzeit vor allem kleinere und mittlere Projekte. Die Fördermittel werden ausschließlich für Projekte bewilligt, die durch Nachhaltigkeit überzeugen, innovativ sind und Modellcharakter besitzen. Die Stiftung bittet vor der Antragstellung um die Zusendung einer etwa zweiseitigen Projektskizze.

Es werden Projekte gefördert,

- die nicht allein die Natur bzw. die Umwelt im Blick haben, sondern den Menschen und seine Bedürfnisse mit einbeziehen.
- die auf eine nachhaltige Verbesserung der Umwelt abzielen.
- die Umweltaspekte mit sozialen, kulturellen und bildungsbezogenen Anliegen verknüpfen.
- die als Modellprojekt einen Impuls geben und dadurch andere Institutionen zur Fortsetzung oder Nachahmung anregen.
- die Forschung in praktisches Handeln umsetzen und so den Natur- und Umweltschutz weiterentwickeln.

Beratung und Antragstellung

Ein aus acht Mitgliedern bestehendes Kuratorium legt gemeinsam mit der Geschäftsführung der Allianz Umweltstiftung die Ziele der Stiftungsarbeit, die Fördergrundsätze und -bereiche fest und befindet über die Projekte.

1.2.2 Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Rahmeninformationen

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) wurde im Jahr 1990 gegründet und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Aufgabe der Stiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die Förderleitlinien gliedern sich in neun Förderbereiche in den drei Förderschwerpunkten Umweltechnik, Umweltforschung und Naturschutz sowie Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wobei im Unternehmensbereich vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden (Mittelstandspriorität).

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt gliedert sich in insgesamt drei Förderschwerpunkte mit mehreren Themenfeldern. Förderbereiche der DBU mit hoher Relevanz für die Umsetzung der WRRL finden sich in allen drei Förderschwerpunkten.

Förderbereiche/Maßnahmen

Ausgewählte förderfähige Maßnahmen:

- Förderschwerpunkt 1 „Umwelttechnik“: Die Entwicklung von innovativen, abfall- und emissionsarmen Verfahren, Technologien und Produkten, die eine Verlagerung von Umweltbelastungen vermeiden, steht im Mittelpunkt. Förderung von additiven Umwelttechnologien, die hoch belastete Abwässer durch innovative Verfahrenskombinationen behandeln sowie von Projekten, die Produkte und Verfahren zur Entwicklung innovativer wassertechnischer Anlagen als Teil der technischen Infrastruktur in der gebauten Umwelt beinhalten.
- Förderschwerpunkt 2 „Umweltforschung und Naturschutz“: Die Entwicklung und Erprobung umweltgerechter Methoden und Verfahren der Flächennutzung und -bewirtschaftung muss ökologische Zusammenhänge in enger Verknüpfung mit ökonomischen Aspekten berücksichtigen. Förderfähig sind insbesondere Projekte mit dem Ziel der Entwicklung von Technologien zur Vermeidung und Verminderung umweltschädlicher Emissionen in Grundwasser und Oberflächengewässer. Von besonderem Interesse ist der Förderbereich Naturschutz. Hier stehen Fördermittel für Naturschutz in genutzten Landschaften zur Verfügung, wobei vorrangig Projekte gefördert werden, die einer Erhöhung der Strukturvielfalt zum Schutz bedeutender Arten dienen oder der Entwicklung von Landnutzungskonzepten, die unterschiedliche Nutzungsansprüche (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft) zusammenführen und erproben. Auch ist eine Förderung von Entwicklung und Erprobung von Finanzierungskonzepten zur Honorierung ökologischer Leistungen möglich. Weitere Fördermittel stehen auch für den Bereich Naturschutz in besiedelten Räumen zur Verfügung, so z. B. die Entwicklung und Erprobung von Planungsinstrumenten und beispielhafte Umsetzung von Maßnahmen zur Konversion genutzter Flächen. Im Bereich Naturschutz in Naturlandschaften und Schutzgebieten können der Aufbau lokaler Partnerschaften und extensiver Betriebssysteme zur Umsetzung naturschutzorientierter Landnutzungskonzepte gefördert werden.
- Förderschwerpunkt 3 „Umweltkommunikation und Kulturgüterschutz“: Förderung von Projekten, die die Umweltkommunikation zwischen Unternehmen, Verbrauchern und sonstigen Akteuren fördern oder durch Wettbewerbe und Aktionen zu einem breiten Austausch von Umweltwissen führen und neue Zielgruppen erschließen. Von besonderem Interesse kann auch der Bereich „interdisziplinärer Austausch und Vermittlung von Wissen zu Umwelt und Natur“ sein – hier werden Projekte gefördert, die den Austausch von Wissen zwischen Institutionen, Gruppen und Bürgern zur Vernetzung und Versachlichung vorhandener Positionen (etwa bei Landnutzung) unterstützen.

Fördermittel

Vermögen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt ist der Erlös aus dem Verkauf der Salzgitter AG im Jahr 1990 im Betrag von 1.288.007.400 €, der jährliche Ertrag daraus wird für die Förderziele eingesetzt.

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, welcher als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden kann. Der Antragsteller hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen, wobei die Bedingungen im Einzelfall im Bewilligungsschreiben festgesetzt sind.

Kofinanzierung

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden; die Höhe der Förderung von Unternehmen ist abhängig von beihilferechtlichen Regelungen der EG-Kommission.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Anträge auf Förderung sind an die Geschäftsstelle der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zu richten (nicht mehr als 20 Seiten). Vor der eigentlichen Antragstellung kann der Geschäftsstelle der Stiftung eine Projektskizze (3-5 Seiten) zur Beurteilung der grundsätzlichen Förderfähigkeit eingereicht werden. Die Einreichung von Anträgen ist in der Regel nicht an bestimmte Fristen gebunden.

Es werden Projekte gefördert,

- die sich klar vom gegenwärtigen Stand der Forschung und Technik abgrenzen und eine Weiterentwicklung darstellen (Innovation).
- die für eine breite Anwendung geeignet sind und sich unter marktwirtschaftlichen Konditionen zeitnah umsetzen lassen (Modellcharakter).
- die neue, ergänzende Umweltentlastungspotenziale erschließen (Umweltentlastung).
- die der Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes dienen (Vorhaben mit herausragender gesamtstaatlicher Bedeutung).

Beratung und Antragstellung

Das Kuratorium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, bestehend aus 14 von der Bundesregierung berufenen Mitgliedern, entscheidet über die Vergabe der Fördermittel zu ihr vorgelegten Anträgen je nach Projektinhalten- und umfang unter Berücksichtigung der Voten ehrenamtlicher tätiger Gutachter.

1.2.3 Deutsche Umwelthilfe (DUH) e.V.

Rahmeninformationen

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) ist ein gemeinnütziger, bundesweit tätiger Verband, der 1975 gegründet wurde, und sich für den Schutz von Umwelt und Natur einsetzt. Schwerpunkte liegen auf den Themen Fließgewässerschutz im Rahmen des Netzwerks „Lebendige

Flüsse“, bei Kulturlandschaften und naturnahen Wäldern. Darüber hinaus werden auch Projekte zum Schutz von Meeressäugern sowie im Klimaschutz und in der Umweltbildung gefördert. Die Arbeit wird finanziert aus privaten Spenden und öffentlichen Fördermitteln für den Natur- und Umweltschutz.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Deutsche Umwelthilfe e.V.(DUH)

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Gemeinnützige Verbände, Umweltschutzorganisationen, Schulen, usw.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Ziele der Deutschen Umwelthilfe mit hoher Relevanz für die Umsetzung der WRRL befinden sich im Förderbereich „Lebendige Flüsse“. Gefördert werden umsetzungsorientierte Naturschutzprojekte und Flächenkäufe, u. a. im Sinne der Zielsetzung der WRRL. Eine der wichtigsten Aufgaben des Netzwerks „Lebendige Flüsse“ ist der Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen den Akteuren an den einzelnen Gewässern, die vor dem Hintergrund der föderalen Struktur Deutschlands unter teilweise sehr unterschiedlichen Voraussetzungen arbeiten. Die übergeordneten Ziele der DUH umfassen den Schutz naturnaher Flusslandschaften und die Wiederherstellung funktionierender Lebensräume von Fluss und Aue. Auch Hochwasserschutzstrategien, die dem Erhalt und der Reaktivierung von Retentionsräumen dienen, werden unterstützt.

Förderbereiche/Maßnahmen

Die Deutsche Umwelthilfe engagiert sich in den Schwerpunkten Umweltbildung für Natur und Umwelt, kommunaler Umweltschutz und Solarprojekte, "Lebendige Flüsse" und Ökologisierung der Wirtschaft. Die DUH arbeiten mit anderen Umwelt-, Verkehrs- und Verbraucherverbänden oder mit Kommunen zusammen und bildet gemeinsam mit Schulen Umweltbildungsnetzwerke. Auch Informationsdienste, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Infrastruktur- und Finanzierungshilfen werden geboten.

Fördermittel

Die Deutsche Umwelthilfe fördert nur nachweisbare Kosten von umsetzungsorientierten Naturschutzprojekten sowie Flächenkäufe. Forschungsprojekte werden nur in Ausnahmefällen bezuschusst. Jährlich werden mehrere hundert Natur- und Umweltschutzprojekte im In- und Ausland mit einem Gesamtvolumen von über 250.000 € gefördert.

Kofinanzierung

Kein festgesetzter Kofinanzierungssatz.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Zuschussanträge können formlos eingereicht werden, erforderlich sind Angaben zur Projektbeschreibung (Projektträger, Ziele des Projektes, geplante Maßnahmen, Projektlaufzeit, Durchführungsort und projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit) sowie ein Finanzierungsplan (Gesamtkosten, Zuschussbedarf, weitere Finanzierungsquellen (andere Zuschussgeber, Sponsoren)).

Beratung und Antragstellung

Ausführliche Beratungen und Hilfen zur Antragstellung bietet die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH), Radolfzell.

1.2.4 ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm

Rahmeninformationen

Das ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm dient der langfristigen Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen in Deutschland zu einem günstigen Festzinssatz. Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert wird.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

KfW Bankengruppe – Bank des Bundes (80 %) und der Länder (20 %)

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Gefördert werden private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, sonstiges Dienstleistungsgewerbe), freiberuflich Tätige (z. B. Ingenieure, Architekten) sowie Betreiber- und Kooperationsmodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Public Private Partnership). Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden besonders gefördert.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Gefördert werden Investitionen in Deutschland, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern. Förderbar im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL sind daher Maßnahmen zum Grundwasserschutz, zur Beseitigung von bestehenden Boden- und Gewässerverunreinigungen, zur Verbesserung der Abwasserreinigung und zur Abwasserverminderung.

Hochwasserschutzmaßnahmen gehören grundsätzlich nicht zu den geförderten Maßnahmen dieses Programms. Es sind jedoch Maßnahmen denkbar, die den Anforderungen einer ERP-Förderung entsprechen und mittelbar auch Hochwasserschutzaspekte zum Gegenstand haben (z. B. Maßnahmen im Zusammenhang mit Gefahrstoffen).

Förderbereiche/Maßnahmen

Darlehen für die Finanzierung von Investitionen im Umweltbereich, z. B. zum Bodenschutz und Grundwasserschutz, zur Beseitigung von bestehenden Boden- und Gewässerverunreinigungen, zur Verbesserung der Abwasserreinigung, zur Abwasserverminderung und –vermeidung, zur Altlasten- bzw. Flächensanierung, zur Luftreinhaltung, zur Energieeinsparung, usw..

Fördermittel

Der ERP-Kredit enthält eine finanzielle Beihilfe. Die Europäische Kommission regelt, wie viel Beihilfe welches Unternehmen erhalten darf. In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße, Art und Umfang des Vorhabens erfolgt die Förderung in einer der 3 Komponenten des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms.

- Komponente 1: vorrangig Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Höhe der Beihilfe wird in der KMU-Freistellungsverordnung geregelt.

- Komponente 2: Förderung nach der "De-minimis"-Freistellungsverordnung für Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen. Die Beihilfen, die ein Unternehmen im Laufe von drei Jahren erhalten hat, dürfen 100.000 € insgesamt nicht überschreiten. Wenn dieser Betrag überschritten ist, kann über die Komponente 3 gefördert werden.
- Komponente 3: Unternehmen, die weder Komponente 1 noch 2 nutzen, erhalten einen ERP-Kredit nach den Kriterien des "Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzhilfen". Die Höhe der Beihilfe ist gestaffelt nach Unternehmensgröße und Standort. Gefördert werden hier die Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren Umweltschutzniveaus als es aufgrund von EU-Gemeinschaftsnormen gefordert wird.

Finanziert wird ein zinsgünstiges Darlehen mit einem Zinssatz, der abhängig von den jeweils aktuellen Konditionen ist. Der Höchstbetrag der Förderung ist 500.000 €. Für besonders förderungswürdige Vorhaben kann dieser Höchstbetrag auch überschritten werden. Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 10 Jahre (bis zu 15 Jahren bei Bauvorhaben), bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Kredite aus dem ERP-Umweltprogramm lassen sich mit anderen Fördermitteln kombinieren. Allerdings dürfen dies keine ERP-Mittel sein (mit Ausnahme: ERP-Kapital für Gründung und ERP-Kapital für Wachstum). Wird das KfW-Umweltprogramm als Ergänzungsfinanzierung zum ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm eingesetzt, kann damit generell bis auf 100 % der förderfähigen Kosten aufgestockt werden.

Das ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm bildet die Basis der Umweltförderung. Das KfW-Umweltprogramm (vgl. 1.2.5) dient in der Regel als Ergänzungsfinanzierung.

Kofinanzierung

Die ERP- Mittel dienen nur der anteiligen Finanzierung des Vorhabens. Der Empfänger hat sich entsprechend seiner Vermögenslage und Ertragskraft in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln und anderen Fremdmitteln an der Gesamtfinanzierung zu beteiligen. Der Förderanteil entspricht in der Regel bis zu 50% der förderfähigen Investitionskosten. Bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 75% der Investitionskosten.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Voraussetzung für eine Förderung ist ein Unternehmenssitz in Deutschland. Der Kreditantrag muss immer vor Beginn des Vorhabens gestellt werden, denn Umschuldungen und Nachfinanzierungen sind nicht möglich. Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Beratung und Antragstellung

Ausführliche Beratungen und Hilfen zur Antragstellung bieten das KfW-Info-Telefon und das KfW-Beratungszentrum.

1.2.5 KfW-Umweltprogramm

Rahmeninformationen

Das KfW-Umweltprogramm dient der langfristigen Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen in Deutschland zu einem besonders günstigen Zinssatz. Dieser Zinssatz kann für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben werden und bietet so eine sichere Kalkulationsgrund-

lage für den Kreditnehmer. In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der "De-minimis"- Verordnung. Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Das KfW-Umweltprogramm steht auch zur Finanzierung von Umweltinvestitionen außerhalb Deutschlands zur Verfügung.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

KfW Bankengruppe – Bank des Bundes (80 %) und der Länder (20 %)

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Gefördert werden in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, sonstiges Dienstleistungsgewerbe), freiberuflich Tätige (z. B. Ingenieure, Architekten, Ärzte, Steuerberater), Betreiber- und Kooperationsmodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Public Private Partnership) und Unternehmen, an denen die öffentliche Hand, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Investitionen in Deutschland, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern, können in diesem Programm gefördert werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Boden- und Gewässerverunreinigungen, zur Verbesserung der Abwasserreinigung und Trinkwasserversorgung, zur Abwasserverminderung und -vermeidung, zum Bodenschutz und Grundwasserschutz oder zur Erstellung eines Ökoaudits.

Förderbereiche/Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen, die zu einer maßgeblichen Verbesserung der Umweltsituation beitragen:

- Abwasserreinigung: Produktionsverfahren, die Wasser einsparen, Abwasser verringern oder ganz vermeiden; Anlagen zur Abwasserreinigung und -behandlung
- Maßnahmen zur Trinkwasseraufbereitung
- Maßnahmen zum Bodenschutz und Grundwasserschutz
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Kosten für die Erstellung eines Öko-Audits
- Maßnahmen zur Altlastensanierung, sofern sie als Voraussetzung weiterer betrieblicher Investitionen durchgeführt werden, usw.

Fördermittel

Gefördert wird mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen, die über durchleitende Banken oder Sparkassen ausbezahlt werden. Die Finanzierung erfolgt zurzeit zu folgenden Konditionen:

Laufzeit für Tilgungskredite:

Maschinen, Anlagen, Einrichtungen: maximal 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren; Investitionen, deren technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer mehr als 10 Jahre beträgt (z. B. Kläranlagen): maximal 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Laufzeit für endfällige Kredite: maximal 12 bzw. 20 Jahre.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank risikogerecht festgelegt.

Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich auf den jeweils abgerufenen Kreditbetrag berechnet. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 500 Mio. Euro (der Umsatz verbundener Unternehmen zählt mit) oder mit mehrheitlicher Beteiligung von öffentlicher Hand, Kirchen oder karitativen Organisationen gelten die Zinskonditionen des Unternehmerkredits.

Die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren. Auf Wunsch ist die Einräumung eines endfälligen Darlehens mit einer maximalen Laufzeit von 12 Jahren möglich.

Es fällt eine Zusageprovision von 0,25 % pro Monat an.

Kofinanzierung

Finanzierungsanteil: 75 % der förderfähigen Investitionskosten; Höchstbetrag: in der Regel 10 Mio. Euro pro Vorhaben; Auszahlung: Die Kredite werden zu 96 % ausgezahlt.

Die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Umweltprogramm mit anderen Förderkrediten, insbesondere dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm, ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Kombination mit den Programmen „Kommunal“ und „Sozial investieren“ sowie dem Programm „Solarstrom erzeugen“.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Der Kreditantrag muss immer vor Beginn des Vorhabens gestellt werden, denn Umschuldungen und Nachfinanzierungen sind nicht möglich. Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Beratung und Antragstellung

Ausführliche Beratungen und Hilfen zur Antragstellung bieten das KfW-Info-Telefon und das KfW-Beratungszentrum. Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

1.2.6 Vergütung von Strom aus Wasserkraft nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz u.a. für die Modernisierung von Wasserkraftanlagen

Rahmeninformationen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Vergütung von Strom aus regenerativen Energien wie Wasserkraft, Windkraft, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Biomasse. In Bezug auf den Energieträger Wasser wird die originäre, regenerative Wasserkraftnutzung in Wasserkraftanlagen als vergütungsfähig verstanden. Eingeschlossen ist die Nutzung der potentiellen oder kinetischen Energie von Trink- und Abwasser. Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (EEG) vom 25. Oktober 2008 bindet die Einspeisevergütung von Strom aus Wasserkraftanlagen u. a. an den Nachweis, dass mit der Wasserkraftnutzung ein guter ökologischer Gewässerzustand erreicht oder der ökologische Zustand im Sinne der EG-WRRL wesentlich verbessert worden ist.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Betreiber von Wasserkraftanlagen

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz kann zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL beitragen, wenn in Verbindung mit den festgelegten Vergütungssätzen bestimmte Anforderungen an die Standortbedingungen, die Bauweise und die Betriebsführung einer Wasserkraftanlage gestellt werden, die gewährleisten, dass die Vergütungsregelung im EEG nicht dem geltenden Recht bzw. den Zielen des Gewässerschutzes zuwider läuft. So soll sichergestellt werden, dass die Bewirtschaftungsziele, die für einen Wasserkörper aufgestellt worden sind, erreicht werden oder auf sie hingearbeitet wird.

Förderbereiche/Maßnahmen

Durch den Bau und die Betriebsweise von Wasserkraftanlagen sind die Zusammensetzung und Artenhäufigkeit der aquatischen Pflanzen und Tiere, der Wasserhaushalt, die Durchgängigkeit und die Morphologie direkt beeinflusst. Zur Beurteilung der Verbesserung des ökologischen Zustands/des ökologischen Potentials besonders relevant sind daher Maßnahmen an Wasserkraftanlagen, die

- die Stauraumbewirtschaftung
- die biologische Durchgängigkeit,
- den Mindestwasserabfluss,
- die Feststoffbewirtschaftung und
- die Uferstruktur

betreffen.

Fördermittel

Die Vergütungsregelung für Strom aus Wasserkraft nach § 23 EEG orientiert sich an den Leistungsklassen von Wasserkraftanlagen bis 0,5 MW (500 kW), zwischen 0,5 und 2 MW sowie zwischen 2 und 5 MW. Darüberhinaus wird die Erneuerung von Anlagen ab 5 MW geregelt. Maßgeblich für die Bestimmung der Vergütung ist daher die „Leistung“ der jeweiligen Anlage.

Für Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt beträgt die Vergütung 1. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt mindestens 12,67 Cent pro Kilowattstunde und 2. bis einschließlich einer Leistung von 2 Megawatt mindestens 8,65 Cent pro Kilowattstunde und 3. bis einschließlich einer Leistung von 5 MW mindestens 7,65 Cent/kWh. Dieses findet auf Laufwasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 500 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 2007 genehmigt worden sind, nur Anwendung, wenn sie 1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu errichteten Staustufe oder Wehranlage oder 2. ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden sind und dadurch nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist.

Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 5 Megawatt wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur vergütet, wenn 1. die Anlage vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb ge-

nommen und nach dem 31. Dezember 2008 modernisiert worden ist, 2. nach der Modernisierung eine höhere Leistung aufweisen sowie 3. nach der Erneuerung nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert ist.

Detaillierte Erläuterungen zu den Vergütungsvorschriften finden sich in der Gesetzesbegründung zum EEG und im „Leitfaden für die Vergütung von Strom aus Wasserkraft“ (BMU 2005) sowie in weiteren Veröffentlichungen, die im Internet unter www.bmu.de und www.erneuerbare-energien.de abgerufen werden können.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Vorraussetzung für eine Vergütung nach EEG ist der Nachweis der Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands.

Beratung und Antragstellung

Detaillierte Informationen können bei der EnergieAgentur.NRW, Büro für Wasserkraft erfragt werden.

1.2.7 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Rahmeninformationen

Das Gemeinschaftsaufgabengesetz (GAK) ist 1969 erlassen worden und am 1. Januar 1970 in Kraft getreten. Mit dem GAK stellt der Bund das inhaltliche und finanzielle Grundgerüst als nationale Rahmenregelung zur Ausgestaltung der EU-Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung, vgl. Abschnitt 1.1.1) zur Verfügung. Als Gemeinschaftsaufgaben sollen folgende Maßnahmen wahrgenommen werden:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, Ausgleich natürlicher Standortnachteile und sonstige Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur und
- Küstenschutzmaßnahmen.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

In Nordrhein-Westfalen werden die Ziele über das NRW-Programm „Ländlicher Raum“ und die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren“ verwirklicht (vgl. Abschnitt 1.3.1. und 1.3.4).

1.3 Förderprogramme und Stiftungen in Nordrhein-Westfalen

1.3.1 NRW-Förderprogramm „Ländlicher Raum“

Rahmeninformationen

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) fördert die Entwicklung des ländlichen Raums in der Europäischen Union. Der ELER soll zur Verwirklichung dreier Ziele beitragen: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft, Verbesserung der Umwelt und der Landschaft sowie Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der Wirtschaft.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

MUNLV NRW

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz: Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, Landnutzer, Teilnehmergeinschaften, Weiterbildungsträger, Kommunen – je nach Förderbereich

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz: natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts – Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes), Träger von Naturparks, Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie die nach §§ 58 ff BNatschG anerkannten Naturschutzverbände.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Das Programm hat insgesamt vier Schwerpunkte, die jeweils mit einer Reihe von Maßnahmen hinterlegt sind. Für die Umsetzung der WRRL in NRW besonders interessant ist der Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ der u.a. die Maßnahme „Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz“ beinhaltet. Hier ist neben den Themenfeldern Ökologischer Landbau, extensive Grünlandnutzung, Anbau vielfältiger Fruchtfolgen auch der Bereich „Uferrandstreifen“ angesiedelt. Ein potenziell weiterer Punkt wären in einigen Fällen evtl. auch FFH-Ausgleichszahlungen.

Die Anlage vom Uferrandstreifen wird gefördert, um diffuse Einträge landwirtschaftlich bedingter Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Krankheitserreger und Parasiten in die Oberflächengewässer zu minimieren. Dieser Punkt soll auch zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

Relevant für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist daneben im Förderschwerpunkt 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ die Maßnahme „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz“. Hier können unter bestimmten Voraussetzungen unter anderem auch Wiedervernässungen und Renaturierungsmaßnahmen gefördert werden.

Förderbereiche/Maßnahmen

Gefördert nach den „**Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen** RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz I v. 5.6.2007 - II-4 - 72.40.42 wird:

- Anlage von Uferrandstreifen, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren freiwillig nach folgenden Grundsätzen bewirtschaftet werden:
 - Die Uferrandstreifen sind mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen.
 - Der Aufwuchs muss mindestens einmal jährlich zerkleinert und ganzflächig verteilt werden (Mulchen oder Häckseln) bzw. zumindest alle zwei Jahre gemäht und das Mähgut von der Fläche abgefahren werden (nicht vor dem 15. Juni eines Jahres).
 - Die Randstreifen dürfen nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
 - Auf den Flächen ist nur eingeschränkte mechanische Bearbeitung erlaubt. Darüber hinaus dürfen keine Beweidung der Flächen, keine Meliorationsmaßnahmen und keine über das Mähgut hinausgehende Nutzung stattfinden.

Nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Die Zuwendung für die Empfänger erfolgt als Projektförderung bzw. Festbetragsfinanzierung. Bagatellgrenze: 75 € pro Jahr. Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 480 € je Hektar Uferrandstreifen.

Förderfähig ist eine Breite der Uferrandstreifen von höchstens 30 m auf Ackerflächen (die Ackerflächen müssen seit 2005 durchgängig als Ackerflächen bewirtschaftet und im Flächenverzeichnis als solche codiert worden sein) sowie von höchstens 15 m auf Grünland und Ackerflächen, die nicht seit 2005 durchgängig als Ackerflächen bewirtschaftet wurden.

Die Uferrandstreifen müssen sich an Gewässern befinden, die vom für diese Förderrichtlinien verantwortlichen Ministerium aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind. Die aktuelle Liste dieser anerkannten Gewässer / Gewässerabschnitte wird bei der Bewilligungsstelle geführt. Die Uferrandstreifen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet werden und, mit Ausnahme von bereits im Rahmen der Anlage von Uferrandstreifen geförderten Flächen, von ihm im neuesten Flächenverzeichnis des Sammelantrags als Acker- und / oder Grünlandfläche deklariert und entsprechend bewirtschaftet worden sein. Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen, die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden. Die Breite der Randstreifen muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, mindestens 3 m betragen.

Gefördert nach den „**Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung**“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-4 - 72.40.32) wird:

- Extensive Dauergrünlandnutzung: Die Extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes wird gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger
 - auf seinem Betrieb einen Viehbesatz von mindestens 0,6 und höchstens 1,4 Rautfutter fressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche einhält,
 - kein Dauergrünland in Ackerland umwandelt,
 - auf dem Dauergrünland keine Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und keine Pflanzenschutzmittel einsetzt - in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden - ,

- auf dem Dauergrünland keine organischen oder organisch-mineralische Düngemittel gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung ausbringt – außer Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetz,
- auf dem Dauergrünland nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringt, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar LF entspricht,
- auf dem Dauergrünland keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführt,
- das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzt.

Die Zuwendung für die Empfänger erfolgt als Projektförderung bzw. Festbetragsfinanzierung. Bagatellgrenze: 900 € pro Jahr. Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 90 € je Hektar Dauergrünland.

- Ökologische Produktionsverfahren: Die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren im gesamten Betrieb wird gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger
 - im gesamten Betrieb ökologische Produktionsverfahren einführt oder beibehält, die der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und des dazugehörigen EG-Folgerechts, in der jeweils aktuellen Fassung, entsprechen,
 - für die Förderung seiner Dauergrünlandflächen auf seinem Betrieb einen Viehbesatz von mindestens 0,5 RGV je Hektar Dauergrünland einhält.

Die Zuwendung für die Empfänger erfolgt als Projektförderung bzw. Festbetragsfinanzierung. Bagatellgrenze: 900 € pro Jahr. Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich:

- Bei der Einführung ökologischer Produktionsverfahren,
 - je ha Acker- und Dauergrünlandfläche im 1. und 2. Jahr 262 Euro; im 3. bis 5. Jahr 137 Euro
 - je ha Gemüseanbau oder Zierpflanzen im 1. und 2. Jahr 693 Euro; im 3. bis 5. Jahr 271 Euro
 - je ha Dauerkulturen einschließlich Baumschulfläche im 1. und 2. Jahr 1.107 Euro; im 3. bis 5. Jahr 662 Euro
 - je ha Unterglasfläche im 1. und 2. Jahr 5.500 Euro; im 3. bis 5. Jahr 4.500 Euro.
- bei Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren,
 - je ha Acker- und Dauergrünlandfläche 137 Euro,
 - je ha Gemüseanbau oder Zierpflanzen 271 Euro,
 - je ha Dauerkulturen einschließlich Baumschulfläche 662 Euro,
 - je ha Unterglasfläche 3.500 Euro.

Der Kontrollkostenzuschuss für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 beträgt jährlich 35 Euro pro ha, höchstens jedoch 525 Euro pro Betrieb. Voraussetzung für die Förderung der Kontrollkosten ist, dass der Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen liegt.

Der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb selbst bewirtschaften und sich verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren eine der in der Richtlinie Abschnitt II näher bezeichnete Agrarumweltmaßnahme durchzuführen und die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen sowie den Umfang des Dauergrünlands im Gesamtbetrieb, außer in den Fällen des Besitzwechsels, nicht zu verringern.

Eine gleichzeitige Förderung von Flächen unter den Aspekten „Extensive Grünlandnutzung“ und „Ökologischer Landbau“ ist nicht zulässig. Eine gleichzeitige Förderung von Flächen nach diesen Richtlinien und nach den Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen oder der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz ist möglich. In den Fällen, in denen

gleiche Verpflichtungen Gegenstand der Förderung sind, werden die Zuwendungen nach diesen Richtlinien in vollem Umfang angerechnet.

Für Flächen, die im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt. Artikel 55 der VO (EG) Nr. 1782/2003 bleibt davon unberührt.

Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung erteilt wurde, sind nicht förderfähig.

Gefördert nach den „**Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz**“ (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-10 941.00.05.01) wird:

- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland
 - durch Nutzungsbeschränkungen und -verzichte auf Grünlandflächen zum Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerauen, zum Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, zum Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung und zum Schutz von Biotopen nach § 62 LG,
 - durch über bestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten,
 - durch Pflege aufgegebenen landwirtschaftlicher Nutzflächen,
 - durch Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Nutzung.
- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen
 - durch Erhaltung und Neuschaffung von Ackerrändern/Äckern in Verbindung mit extensiver Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften.
- Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen in Verbindung mit extensiver Nutzung.
- Erhaltung, Pflege und Anlage von Hecken und Feldgehölzen.
- Im Zusammenhang mit o.g. Maßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche Einzäunung von Flächen.

Die Förderung wird grundsätzlich landesweit angeboten. Sie soll sich auf Naturschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope nach § 62 LG und sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren.

Sonstige Biotopverbundflächen sind Flächen, deren Förderfähigkeit und -würdigkeit in bisherigen Naturschutzsonderprogrammen des Landes oder in von Kreisen / kreisfreien Städten aufgestellten Naturschutzprogrammen - insbesondere Flächen in Landschaftsplangebieten mit Festsetzungen nach §§ 23,24 und § 26 LG - festgesetzt worden ist. Solange eine ausdrückliche Genehmigung und Einstufung als sonstige Biotopverbundfläche durch die oberste Landschaftsbehörde nicht erfolgt, gelten die Flächen nicht als sonstige Biotopverbundflächen i. S. dieser Richtlinie. Außerhalb der genannten Biotopverbundflächen ist eine Förderung von Maßnahmen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde die Bedeutung der Fläche für den regionalen bzw. örtlichen Biotopverbund und die Notwendigkeit der Maßnahme für den Naturschutz feststellt.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu verpflichten, die Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsgrundsätzen zu bewirtschaften, ggf. Pflegemaßnahmen auf den Flächen durchzuführen

und der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von Bewirtschaftungsauflagen unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuwendung für die Empfänger erfolgt als Zuschuss zur Unterstützung von Leistungen für den Naturschutz und den Naturhaushalt. Bagatellgrenze: 125 €/Bewilligung pro Jahr. Die Zuwendungshöhe bemisst sich nach der Größe der Fläche, den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen und den Leistungen zur Schaffung, Wiederherstellung und Pflege von Biotopen.

An den Zuwendungen beteiligt sich das Land wie folgt:

- in Naturschutzgebieten und auf Flächen mit geschützten Biotopen nach § 62 LG bei allen Maßnahmen mit 100%.
- landesweit bei Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung von Ackerrandstreifen / Äckern gemäß Anlage 1 A mit 100%.
- auf sonstigen Biotopverbundflächen nach den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei der Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1 B, C und D bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne bzw. Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG vorliegt mit 80% und in sonstigen Gebieten mit 60 %.
- außerhalb von Biotopverbundflächen nach den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei der Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1 B, C und D bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne bzw. Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs.2 LG vorliegt mit 40%, in sonstigen Gebieten mit 30 %. Die Finanzierung von Maßnahmen erfolgt ohne EU-Beteiligung. Der restliche Finanzierungsanteil wird von den Kreisen / kreisfreien Städten aufgebracht.

Die EU beteiligt sich an der Finanzierung des Landes und der Kreise / kreisfreien Städte bei den ersten drei Punkten mit Ausnahme von Ausgleichszahlungen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (Anlage 1 B, Ziff. B 4 Nr.2) zu 50% unter Beachtung der jeweiligen Mitfinanzierungshöchstgrenze der EU je ha/Jahr.

Gefördert werden nach den „**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz** (Art. 57 Richtlinien), AZ III-4.942.00.00“ unter bestimmten Bedingungen unter anderem die Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern, sowie Wiedervernässungen und Renaturierungsmaßnahmen. Die Maßnahmen müssen in bestimmten Gebietskulissen durchgeführt werden. Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn eine langfristige und dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks gewährleistet wird. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, zu deren Umsetzung eine Verpflichtung besteht.

Fördermittel

Der für Agrarumweltmaßnahmen inkl. Vertragsnaturschutz eingeplante Plafondsanteil für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 beträgt insgesamt rd. 340 Mio EUR. Einen größeren Anteil davon nimmt allerdings die Ausfinanzierung auslaufender mehrjähriger Maßnahmen ein, für die keine Neuanträge auf Förderung mehr gestellt werden können.

Kofinanzierung

Das Land trägt bei Agrarumweltmaßnahmen und bei Vertragsnaturschutz 55 %, die EU 45 % der Kosten. Bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz beträgt der EU-Anteil 25 % (des öffentlichen Finanzierungsanteils). Der

Eigenanteil des Maßnahmenträgers an der Finanzierung wird von der Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit der geförderten Maßnahmenart festgelegt.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Der Antrag auf Zuwendung ist bei Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes zu stellen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Juli des Antragsjahres. Die Verpflichtungsdauer beträgt grundsätzlich mindestens 5 Jahre.

Nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Beratung und Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz ist bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt. Liegt der Betriebssitz nicht in Nordrhein-Westfalen, ist der Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen, in deren Dienstbezirk der überwiegende Teil der in Nordrhein-Westfalen beantragten Flächen liegt. Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

Anträge auf Zuwendungen im Rahmen der „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz“ (z. B. bei Wiedervernässungen und Renaturierungen) können bei den Bezirksregierungen eingereicht werden.

1.3.2 NRW-Ziel 2-Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"

Rahmeninformationen

Der EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) dient der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes der EU. Die EU finanziert dabei gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Regionalentwicklung. Die Fördermittel stehen dabei immer nur in Programmen der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Insgesamt gibt es drei Förderziele.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW.

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind – je nach Förderbereich - öffentl. Verwaltungen und Einrichtungen, Verbände, öffentliche Unternehmen, kommunale Einrichtungen, Unternehmen, KMU, Landkreise, freie Träger, Verbände, NRO, Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen, usw.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Das Ziel 2-Programm hat insgesamt drei Schwerpunkte, die jeweils mit einer Reihe von Maßnahmen hinterlegt sind. Für die Umsetzung der WRRL in NRW besonders interessant ist die Prioritätsachse 3 „Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung“ mit dem Maßnahmenpunkt 3.2 „Beseitigung von Entwicklungsengpässen insbesondere in industriell geprägten Regionen“. Hier können u.a. die Beseitigung von Umweltschäden und die Umnutzung von Standorten für Zwecke der Landesentwicklung und der Erholungerschließung gefördert werden.

Ebenso als Bestandteil des NRW-Ziel 2-Programms (EFRE) können Maßnahmen gefördert werden, die einen touristischen Bezug zu Natura 2000-Gebieten aufweisen und der Förderung des Naturerlebens dienen (Prioritätsachse 2).

Förderbereiche/Maßnahmen

Unter dem Maßnahmenpunkt 3.2 „Beseitigung von Entwicklungsengpässen insbesondere in industriell geprägten Regionen“ können gefördert werden:

- Ökologische Optimierung der Emscher, ihrer Zuläufe und der Lippezuläufe bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die nicht über Gebühren finanzierbar sind.
- Maßnahmenbezogene Grunderwerbe.

Fördermittel

Insgesamt stehen in Deutschland 9,409 Mrd. € zur Verfügung. Diese Mittel verteilen sich je zur Hälfte auf EFRE und ESF. NRW steht ein EU-Mittelvolumen (EFRE) von 1,283 Mrd. Euro zur Verfügung. Auf die Prioritätsachse 3 entfallen 30 % der Mittel (ca. 381,3 Mio. Euro).

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Kofinanzierung

Mittel müssen in gleicher Höhe aus nationalen Mitteln kofinanziert werden (Landeshaushalt, Bundesprogramme, Kommunen, Beiträge Dritter).

Beratung und Antragstellung

Ausführliche Beratungen und Hilfen zur Antragstellung bietet das Ziel 2-Sekretariat (www.ziel2-nrw.de).

1.3.3 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren

Rahmeninformationen

Das Land NRW gewährt auf Basis der genannten Richtlinie Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

MUNLV NRW

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Insbesondere: Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

- Durchführung von Untersuchungen, Erhebungen und Planungen für Maßnahmen des Wasserbaus.
- Durchführung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes, wasserbaulichen Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, einschließlich Grunderwerb.

Förderbereiche/Maßnahmen

Gefördert werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere:

a. Untersuchungen, Erhebungen und Planungen

Untersuchungen und Erhebungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die Wasserwirtschaft; Planungen größeren Umfangs für den naturnahen Ausbau von Wasserläufen, Planungen größeren Umfangs von Hochwasserschutzmaßnahmen.

b. Wasserbauliche Maßnahmen

Ausbau zu naturnahen Gewässern und Bau von Hochwasserrückhaltebecken, einschl. der Bepflanzung und Anlegen von Uferwegen; Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer; Erwerb von Uferstreifen; Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern und Hochwasserrückhaltebecken; Grunderwerb im Umfang der endgültig benötigten Flächen; Anlegen von Fischtreppen, Fischpässen, Fischunterständen und Flachwasserzonen für Laichplätze.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen für diesen Zweck.
- Provisorische Einrichtungen
- Bauten und Maßnahmen, die der Träger zugunsten Dritter ausführt (z. B. Bergbau, Bundesbahn, Straßenbau, Städtebau, Bund, Industrie).

Fördermittel

Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss.

Der Fördersatz beträgt 40 % bis 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Anmerkung: Werden Maßnahmen des Wasserbaues in Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, ist der maßgebliche Fördersatz für die zuwendungsfähigen Ausführungskosten im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren abzustimmen. Der maximale Fördersatz von 80 % darf nicht überschritten werden.

Kofinanzierung

Der Kofinanzierungssatz ist maßnahmenabhängig. Die Maßnahmen müssen mit einem Prozentsatz zwischen 20 % und 60 % kofinanziert werden.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Beratung und Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Träger des Vorhabens der Bezirksregierung zur Bewilligung vorzulegen.

1.3.4 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“

Rahmeninformationen

Das Land gewährt den nach § 91 Landeswassergesetz (LWG) zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten auf Basis der genannten Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen, die den Fördergrundsätzen des § 13 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) und des § 83 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) entsprechen. Die Maßnahmen müssen deshalb der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen. Mit Erlass des MUNLV vom 26.02.2008 (Az.: IV–5-2011-34.918) ist festgelegt, dass in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen an „sonstigen Gewässern“ gem. LWG gefördert werden können.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

MUNLV NRW

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände nach den §§ 91 und 95 Abs. 2 LWG

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Gefördert werden Maßnahmen, die sich aus dem geprüften Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (Konzept) gem. Kap. 4 der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“, RdErl. v. 6.4.1999 (SMBl. NRW. 772) ergeben und der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen. Dabei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden als auch um Maßnahmen, die den Tatbestand des Gewässerausbaus gemäß § 31 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erfüllen.

Förderbereiche/Maßnahmen

Gefördert werden insbesondere Ausgaben für

- das Aufstellen und Fortschreiben von Konzepten zur naturnahen Entwicklung gem. Kap. 4 der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“.
- den Ankauf von Uferstreifen im erforderlichen Umfang gem. Konzept und deren standortgerechte Bepflanzung und Pflege, soweit dadurch die Belastung durch diffuse Quellen begrenzt wird.
- die kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung für private Ufergrundstücke, soweit die Belastungen durch diffuse Quellen begrenzt werden können, wenn

- a) ein Kauf auf lange Sicht nicht möglich ist und
- b) die Vereinbarung zeitlich unbefristet im Grundbuch abgesichert wird.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt im Gewässer.

Die Gewässerunterhaltung kann von Dritten gem. § 95 Landeswassergesetz (LWG) übernommen werden.

Fördermittel

Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung mit Anteilsfinanzierung in Form einer Zuweisung/Zuschuss. Die Höhe der Zuwendungen beträgt 40 % bis 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bagatellgrenze: Zuwendungen unter 12.800 Euro werden nicht gewährt.

Kofinanzierung

Der Kofinanzierungssatz ist maßnahmenabhängig. Die Maßnahmen müssen mit einem Prozentsatz zwischen 20 % und 60 % kofinanziert werden.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Die Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn

- sie für Gewässerausbauverfahren in dem dazu erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren zugelassen wurden,
- sie den Anforderungen der "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen", RdErl.v. 06.04.1999 (SMBl. NRW. 772) entsprechen;
- sie in einem Konzept zur naturnahen Entwicklung gemäß Kapitel 4 des Runderlasses "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" vom 06.04.1999 (SMBl. NRW. 772) dargestellt worden sind;
- sie in einem Verfahren gemäß der Richtlinie "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserwirtschaftlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen", RdErl. des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.11.1984 (SMBl. NRW. 791) abgestimmt wurden.

Beratung und Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Träger des Vorhabens der Bezirksregierung zur Bewilligung vorzulegen.

1.3.5 Investitionsprogramm Abwasser

Rahmeninformationen

Das Land gewährt nach Maßgabe der genannten Richtlinie Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung aus dem Aufkommen der zweckgebundenen Abwasserabgabe. Die Förderrichtlinie setzt die Schwerpunkte für abwassertechnische Investitionen im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und unterstützt so auch die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

MUNLV NRW, NRW.Bank, Bezirksregierungen, LANUV

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Verbände, Behörden, Anlagenbetreiber

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Die Richtlinie gliedert sich in insgesamt 6 Förderbereiche mit dem Schwerpunkt Abwassermaßnahmen:

- Förderbereich 1.1 Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Zuschuss
- Förderbereich 1.2 Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen
- Förderbereich 1.3 Erprobter produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen
- Förderbereich 2 Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen
- Förderbereich 3.1 Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologien
- Förderbereich 3.2 Öffentliche Kläranlagen – innovative Technologien
- Förderbereich 4 Bodenfilteranlagen
- Förderbereich 5 Niederschlagswasser
- Förderbereich 6.1 Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept
- Förderbereich 6.2 Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung
- Förderbereich 6.3 Fremdwasser – Private Kanalsanierung

Förderbereiche/Maßnahmen

1.1 + 1.2: Gefördert (Zuschuss oder zinsvergünstigtes Darlehen) werden Maßnahmen zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken, die zu einer wesentlichen Verringerung der nach den Anlagen der Abwasserverordnung zulässigen Schadstofffrachten beitragen. Dabei ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten Voraussetzung.

1.3: Gefördert (zinsvergünstigtes Darlehen) werden Maßnahmen zur Anpassung von vorhandenen Anlagen an einen festgelegten Stand der Technik nach den Anlagen der Abwasserverordnung (innerhalb von 3 Jahren nach Erscheinen der entspr. Rechtsvorschrift) oder zur Errichtung von neuen Anlagen, die den Stand der Technik einhalten oder zur Verbesserung der Abwassersituation, ohne dass ein Stand der Technik für die betreffende Branche formuliert ist (z. B. bei nicht genehmigungsbedürftigen Einleitungen nach VGS NRW).

2. Gefördert (Zuschuss) werden gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse.

3.1 Gefördert (zinsvergünstigtes Plafondarlehnen) werden Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Kläranlagen.

3.2 Gefördert (Zuschuss) werden Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Kläranlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z. B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung

und dem Ziel der a) Hygienisierung des Abwassers oder b) Elimination von gefährlichen Stoffen (Pharmaka, Personal Care Produkte, Industriechemikalien).

4. Gefördert (Zuschuss) wird die Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung.

5. Gefördert (zinsvergünstigtes Darlehen) werden Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken.

6.1 Gefördert (Zuschuss) wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten.

6.2 Gefördert (zinsvergünstigtes Darlehen) wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden ist.

6.3 Gefördert (Zuschuss) wird die ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser.

Fördermittel

Anteilfinanzierung/Zuschuss, Förderdarlehen in Abhängigkeit vom Förderbereich. Ab 2008 stehen jährlich bis zu 60 Mio. € aus Mitteln der Abwasserabgabe zur Verfügung.

Aufwand für Antragstellung

Gering.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Förderanträge sind je nach Förderbereich bei der zuständigen Gemeinde, der Hausbank oder der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung. Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch die Bezirksregierungen oder das LANUV.

Beratung und Antragstellung

Für detaillierte Informationen kann die Broschüre „Investitionsprogramm Abwasser“ (MUNLV 2006) zu Rate gezogen werden, die ausführliche Angaben zu den förderfähigen Maßnahmen und zum Ablauf des Antrags- sowie des Bewilligungsverfahrens enthält. Die Förderrichtlinie kann unter

www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/NRW_Invest-Abwasser_Brosch.pdf

heruntergeladen werden. Antragsformulare sind über das Internet verfügbar.

1.3.6 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten

Rahmeninformationen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG ausgehen sowie Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im

Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagungen oder Altstandorten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

MUNLV NRW

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Gemeinden (GV); außerdem: Juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt und Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV) in Form von Eigenbetrieben.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Die Richtlinie fördert u.a. Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen.

Förderbereiche/Maßnahmen

Ausgewählte förderbare Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind

- Sanierungsmaßnahmen.
- Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen.
- Abdeckung, Abdichtung oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen.
- Neubau, Umbau, Erweiterung, Herstellung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von u.a. Sickerwasser, verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser.
- Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe einschließlich nachgewiesener Ausgaben für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der dabei entstehenden Abfälle und Abwässer, ausgenommen regelmäßige Bodenbehandlung sowie der Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser, soweit dieser einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.
- Ausräumen schadstoffhaltiger Böden, Bodenmaterialien oder sonstiger Materialien und deren Umlagerung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, soweit andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind, sowie Wiederverfüllung mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

Fördermittel

Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung mit Anteilsfinanzierung in Form einer Zuweisung/Zuschuss. Fördersatz: 80 %. Bagatellgrenze: 20.000 EUR (Zuwendung). Ggf. ist zusätzlich eine Nutzung des EU-EFRE Programms möglich (1.3.2). Im Haushaltsjahr 2008 standen 2,0 Mio. EUR zur Verfügung. Weitere 2,0 Mio. € werden zur Kofinanzierung (NRW-Anteil von 30 %) für Maßnahmen bereitgehalten die die Kriterien zur Förderung im Rahmen des NRW-EU-Ziel 2-Programms (EFRE) für den Maßnahmenschwerpunkt 3.2 "Beseitigung von Entwicklungspässen" erfüllen.

Kofinanzierung

Kofinanzierungssatz: 20 %

Aufwand für Antragstellung

Niedrig.

(Für die zusätzliche Nutzung von EU-Fördermitteln ist eine eingehende Beratung erforderlich. Aufwand: Hoch.)

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn

- diese auf Grund der Pflichten nach § 4 BBodSchG notwendig sind,
- von der Altlast eine Gefahr ausgeht für Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen oder die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen oder die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten oder die öffentliche Wasserwirtschaft
- und wenn es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde (GV) war, die nicht auf Grund von Anordnungen nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG (§ 8 Abs. 1 AbfG) oder § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG (§ 9 AbfG) handelt oder die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde (GV) oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde (GV) betrieben worden ist, oder die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer/in des Grundstücks ist und nicht auf Grund der oben genannten Anordnung handelt, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 ff. VwVG NRW durchgesetzt werden müssen.

Beratung und Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bezirksregierung in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Schritte des Anmeldeverfahrens: 1.) Im Herbst erfolgt die Anmeldung von Maßnahmen bei den Bezirksregierungen zur Dringlichkeitsliste des folgenden Jahres. 2.) Prioritäten lt. Förderrichtlinie 2.1-Leben und Gesundheit von Menschen ist gefährdet, 2.2-Gefahr für Trinkwassergewinnung und Heilquellen, 2.3-Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten, 2.4-öffentliche Wasserwirtschaft. Prioritär sind auch Maßnahmen der kommunalen Planung. 3.) Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt Anfang des Haushaltsjahres (Auswahlsitzung: MUNLV, LANUV, AAV, Bezirksregierungen) und 4.) Antragsstellung nach den Förderrichtlinien in Verbindung mit dem § 44 LHO.

Zur Nutzung von EU-Fördermitteln ist das Anmeldeverfahren zunächst wie bei der normalen Altlastenförderung. Jedoch müssen hier noch zusätzliche Kriterien der EU erfüllt sein. Über die durch das MUNLV für eine Förderung vorgeschlagenen Projekte entscheidet dann ein Fachausschuss und das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

1.3.7 Nordrhein-Westfalen-Stiftung

Rahmeninformationen

Die Nordrhein-Westfalen-Stiftung wurde 1986 von der Landesregierung gegründet und hilft seitdem gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und ehrenamtlich arbeitenden Gruppen, die sich in NRW für den Naturschutz und die Heimat- und Kulturpflege einsetzen. Im Naturschutz liegt ein Schwerpunkt im Erwerb schutzwürdiger Flächen, um gefährdeten Tieren und Pflanzen einen geeigneten Lebensraum auf Dauer zu erhalten.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Nordrhein-Westfalen-Stiftung.

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Die Nordrhein-Westfalen-Stiftung unterstützt und fördert vorrangig private Initiativen.

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes fördert die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung von unter Natur- oder Landschaftsschutz stehenden oder dafür geeigneten Flächen, von Denkmälern und von Kulturgütern und zu deren naturschutz- und denkmalgerechten Nutzung (Objektförderung) sowie Projekte (z. B. Veranstaltungen und Veröffentlichungen) zum Naturschutz und zur Heimat- und Kulturpflege (Projektförderung).

Förderbereiche/Maßnahmen

Förderbare Maßnahmen sind

- Ausstattung einer Institution,
- Einrichtung einer Ausstellung oder eines Museums,
- Erwerb eines Gebäudes (Baudenkmals),
- Baumaßnahmen (Instandsetzung, Ausbau, Umbau),
- Erwerb von Naturschutz-Grundstücken und Bodendenkmälern,
- Erwerb von Kulturgütern,
- Herausgabe einer Publikation,
- Durchführung einer Veranstaltung.

Fördermittel

Mittel der Nordrhein-Westfalen-Stiftung werden im Rahmen der Projektförderung entweder als Fehlbetragsfinanzierung oder als Vollförderung zur Verfügung gestellt. Die Nordrhein-Westfalen-Stiftung fördert grundsätzlich keine Personal-, Betriebs- und Projektfolgekosten. Auch Ankäufe von öffentlichen Trägern wie Kommunen oder dem Land NRW sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Kofinanzierung

Der bereitzustellende Eigenanteil ist nicht festgelegt.

Aufwand für Antragstellung

Mittel.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Maßstab für die Förderung von Objekten und Projekten ist ihre Bedeutung für die Schönheit, die Vielfalt und die Geschichte des Landes sowie das Heimatgefühl und das Landesbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen. Vorzugswürdig sind Objekte und Projekte, die mehrere dieser Kriterien erfüllen.

Beratung und Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch einen formlosen Antrag an die NRW-Stiftung. Aus dem Antrag müssen Zielsetzung, Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung sowie die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung ersichtlich sein. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bei anderen Stellen zum gleichen Zweck bereits Mittel beantragt worden sind. Bei Baumaßnahmen sind außerdem Bauunterlagen (Pläne, Erläuterungen, usw.) beizufügen. Die Entscheidung über anstehende Förderanträge wird in der Regel durch den Vorstand im Rahmen der 1/4-jährlich stattfindenden Vorstandssitzungen getroffen.

1.3.8 Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen

Rahmeninformationen

Das Land NRW gründete im Jahr 2001 die "Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen". Sie fördert Projekte von Organisationen, die sich ehrenamtlich für den Nord-Süd-Dialog, den Umweltschutz und das interkulturelle Lernen einsetzen, sowie den Prozess der Agenda 21 im Land NRW unterstützen. Ihre Mittel erhält die Stiftung aus den Glücksspiel- und Wetterlösen, die ihr jährlich auf der Grundlage von Haushaltsentscheidungen des Landtages NRW zur Verfügung gestellt werden. Die Stiftung wird insbesondere dort tätig, wo die staatliche und kommunale Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen, Bonn

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Gemeinnützige Organisationen, Kirchengemeinden und Körperschaften öffentlichen Rechts in NRW

Ziele mit Fokus auf die Umsetzung der WRRL

Ziele der Stiftung, die der Umsetzung der WRRL dienen können, sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Förderbereiche/Maßnahmen

Im Rahmen von Projekten gefördert werden können u. a. Maßnahmen, wie z. B:

- Seminare, Workshops, Vorträge u. ä. (Bildungs-) Veranstaltungen,
- Schulungen für Multiplikatoren, Mitarbeiterfortbildungen,
- Ausstellungen, Plakat-Aktionen,
- Veranstaltungsreihen,
- Informationsmaterialien, Broschüren, Plakate etc., Dokumentationen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu Projekten und Aktivitäten,
- (Inter-) kulturelle Veranstaltungen,
- Internetgestützte Vernetzung und Aufklärung,
- Auslobung von Wettbewerben,
- Bau- und Umbaukosten,
- Anschaffungen.

Fördermittel

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten. Verwaltungskosten sind bis zur Grenze von 10 % der Gesamtkosten pauschal förderungsfähig. Nicht förderfähig sind laufende Personalkosten des Zuwendungsempfängers.

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen geleistet. In besonders begründeten Fällen kann auch eine Ausfallbürgschaft gewährt werden. Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Förderzeitraum der Projekte beträgt in der Regel bis zu 24 Monate, in Ausnahmefällen bis zu 36 Monate; eine Anschlussförderung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Kofinanzierung

Keine festen Vorgaben. Es wird ein angemessener Eigenanteil von ca. 20% der Gesamtkosten erwartet, u. U. wird der ehrenamtliche Arbeitseinsatz im Rahmen der Eigenmittel bis zu einem gewissen Umfang als Eigenleistung anerkannt.

Aufwand für Antragstellung

Mittel bis Hoch.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Förderfähig sind ausschließlich Projekte in Nordrhein-Westfalen.

Beratung und Antragstellung

Die Stiftung bietet den Antragstellern eine Beratung zur Antragstellung und im Einzelfall zur Projektentwicklung an. Eine Förderung kann an die Inanspruchnahme dieser Beratung gebunden und mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

1.4 Weitere Möglichkeiten in Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

1.4.1 Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz NRW und Baugesetzbuch - BauGB

Die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie kann durch Nutzung vorhandener Synergien zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz sowie durch die kommunale Bauleitplanung unterstützt werden, beispielsweise im Wege gezielter Etablierung von naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Kompensationsmaßnahmen an Gewässern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Im Landschaftsgesetz NRW (LG) wird den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine hohe Priorität beigemessen. Bei der Auswahl und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind nämlich solche vorrangig, die zugleich der Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen (§ 4a Abs. 6 Buchst. e) LG NRW). Hierbei ist – wie bei allen Kompensationsmaßnahmen - darauf zu achten, dass ein funktionaler Zusammenhang zwischen den durch den Eingriff zerstörten oder beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und dem Ausgleich gewährleistet ist.

Gemäß Landschaftsgesetz können Ökokonten und Flächen- und Maßnahmenpools auch außerhalb der Bauleitplanung eingerichtet werden (siehe § 5a Abs. 1 LG NRW). Die Einzelheiten der Führung eines solchen Ökokontos sind in der Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5 a Abs. 1 Landschaftsgesetz (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV.NRW. 379) geregelt.

Da die weit überwiegende Menge der Eingriffe jedoch nach Baurecht genehmigt wird und die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung weit vorausschauend planen und kompensieren können, bieten entsprechende Kooperationen mit Kommunen zur Verknüpfung baurechtlicher Kompensationsmaßnahmen mit wasserrechtlichen Maßnahmen besonders gute Ansatzpunkte.

1.4.2 Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rahmeninformationen

Das FÖJ ist ein vom Land gefördertes Orientierungs- und Bildungsjahr, in dem Jugendliche und junge Erwachsene sich intensiv für die Umwelt engagieren können und ihnen Grundkenntnisse im Natur- und Umweltschutz sowie in ökologischen Berufsbildern vermittelt werden.

Ziele des Freiwilligen Ökologischen Jahres sind:

- Die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges Engagement aufzugreifen und zu fördern,
- Förderung des ökologischen Bewusstseins und eines verantwortlichen Umgangs mit Natur und Umwelt durch die Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- Vermittlung eines Einblicks in ökologische Berufsfelder, um berufliche Perspektiven in Tätigkeitsfeldern mit Zukunft aufbauen zu können.

Träger/Verantwortlich für die Umsetzung

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Landesjugendamt Westfalen, Landschaftsverband Rheinland, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Einsatzstellen des FÖJ können die Städte, Kreise und Gemeinden, die Landschaftsverbände, die Träger der freien Jugendhilfe sowie andere Träger aus dem ökologischen Bereich sein. Die Einsatzstellen werden einzeln auf Antrag vom LWL-Landesjugendamt Westfalen - FÖJ-Zentralstelle – bzw. dem Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 4 – FÖJ-Zentralstelle - zugelassen, sofern sie den Anerkennungs Voraussetzungen entsprechen. Träger der freien Jugendhilfe müssen nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.

Das FÖJ als Bildungs- und Orientierungsjahr richtet sich vorrangig (zu mindestens 50 %) an Jugendliche und junge Erwachsene mit oder ohne schulischen Abschluss der Sekundarstufe I. Bei frei finanzierten Plätzen (z.B. aus Eigenmitteln der Einsatzstellen) gilt diese Regelung nicht. Grundsätzlich besteht – gemäß § 1 Abs. 3 FÖJG – für jeden jungen Menschen zwischen Erfüllung seiner Schulpflicht und dem 27. Lebensjahr die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Freiwilligendienst.

Förderbereiche/Maßnahmen

Die Förderung durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW bezieht sich vorrangig (d.h. zu mindestens 50 % der Teilnehmer/innen) auf Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. mit Abschluss der Sekundarstufe I (Quotenregelung) und darüber hinaus auf junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren, die sich im Natur- und Umweltschutz engagieren wollen.

Fördermittel

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet im Rahmen von Förderungspauschalen den überwiegenden Teil der bei den Einsatzstellen entstehenden Teilnehmer/innenkosten; daraus zahlen die Einsatzstellen das Taschengeld, gegebenenfalls anfallende Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für Sozial- und Unfallversicherung. Der Bund fördert mit Pauschalbeträgen (153 € pro Teilnehmer/in und Monat) die Pädagogische Begleitung des FÖJ. Diese Mittel fließen den FÖJ-Zentralstellen zu, die damit die gesetzlich vorgeschriebenen FÖJ-Bildungsseminare organisieren und durchführen.

Für FÖJ-Plätze mit Landesförderung gilt: Zur Sicherstellung der Zahlungen an die Teilnehmer/innen erhalten die Einsatzstellen pauschale Fördersätze (Stand 15.03.2007) in Höhe von:

- 317 € für Heimschläfer (154 € Taschengeld, 103 € Pauschale für erhöhte Lebenshaltungskosten sowie die Sozialversicherungsbeiträge)
- 450 € für internatsmäßig untergebrachte Teilnehmer/innen (154 € Taschengeld, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Sozialversicherungsbeiträge)

Die Förderung des Bundes für die Pädagogische Begleitung wird an die Zentralstelle in Form der o.g. Pauschale in Höhe von 153 € pro Teilnehmer und Monat ausgezahlt.

Für FÖJ-Plätze mit freier Finanzierung (z.B. durch die Einsatzstellen) entstehen den Einsatzstellen bzw. deren Trägern die folgenden Kosten:

- Die monatlichen Pauschalen für das Taschengeld in Höhe von 154 € pro Teilnehmer/in sowie bei Heimschläfer/innen die monatliche Pauschale für erhöhte Lebenshaltungskosten in Höhe von 103 €. Diese Beträge sind von den Einsatzstellen an die Teilnehmer/innen auszus zahlen.
- Die Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird den Teilnehmer/innen Unterkunft gewährt (sog. internatsmäßige Unterbringung), zahlt die Einsatzstelle das Taschengeld aus und gewährt Unterkunft sowie Verpflegung; kann Verpflegung nicht gewährt werden, ist den Teilnehmer/innen ein angemessener Teil der o.g. Pauschale von 103 € auszus zahlen (mindestens 50 €).

Aufwand für Antragstellung

Gering.

Voraussetzungen für eine Förderung/Anforderungen an den Antragsteller

Als Einsatzstellen kommen alle Einrichtungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes in Betracht, die

- über Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen verfügen,
- eine qualifizierte fachliche und persönliche Anleitung gewährleisten,
- der Forderung nach Arbeitsmarktneutralität gerecht werden, d. h. die Teilnehmer/innen des FÖJ als zusätzliche Kräfte zu sinnvollen Arbeiten heranziehen,

- mindestens zwei Teilnehmer-Plätze zur Verfügung stellen (Ausnahme: Kombination mit Zivildienstleistenden),
- in Fragen der Gestaltung des Arbeitsprogramms mit der FÖJ-Zentralstelle zusammenarbeiten.

Grundlage der Zusammenarbeit der FÖJ-Zentralstelle mit den Einsatzstellen im Freiwilligen Ökologischen Jahr sind die mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW abgestimmten Qualitätsstandards für Einsatzstellen, bei den Zentralstellen abgerufen werden können bzw. auf deren Internetseiten zur Verfügung stehen.

Zu den Voraussetzungen und Bedingungen gehören:

- Der Nachweis ausreichender personeller Kapazitäten zur Erfüllung der fachpraktischen, pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufgaben (mit Ausnahme der Seminararbeit)
- Der Nachweis der wirtschaftlichen Befähigung zur Durchführung des FÖJ
- Die Teilnahme am offenen, dezentralen Bewerbungsverfahren (Bewerbung unmittelbar an die Einsatzstelle) in enger Abstimmung mit der jeweiligen FÖJ-Zentralstelle
- Die Bereitschaft, mit den Landesjugendämtern bei der Einsatzplatzvergabe zusammenzuarbeiten (z. B. Nachrückverfahren, Zweitwahl)
- Die Selbstverpflichtung, bei Vereinbarungen und Verträgen die durch die jeweilige Zentralstelle zur Verfügung gestellten Muster zu verwenden
- Die Bereitschaft zur fachlichen Abstimmung der Tätigkeitsfelder in Zusammenarbeit mit der jeweiligen FÖJ-Zentralstelle
- Die Gewährleistung der Freistellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die vom Gesetz vorgeschriebenen 25 Seminartage
- Die Darstellung der Tätigkeit, Beschreibung der Einsatzstelle sowie der Maßnahme, für die der Teilnehmer/die Teilnehmerin des FÖJ eingesetzt werden soll (Jahresplanung)
- Die Durchführung des FÖJ entsprechend der Qualitätsstandards für Einsatzstellen
- Die Sicherstellung der monatlichen Zahlung des Taschengeldes sowie der Pauschale für erhöhte Lebenshaltungskosten an die Teilnehmer/innen
- Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für die Teilnehmer/innen des FÖJ
- Die Bereitstellung angemessener Arbeitskleidung

Beratung und Antragstellung

Zuständige Behörde für die Zulassung von Trägern, die ein FÖJ durchführen möchten, sind die Landschaftsverbände. Bei den beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster sind die Landesjugendämter für das FÖJ zuständig.

2 Unterstützte Maßnahmen

2.1 Übersicht unterstützte Maßnahmen und jeweilige Rechtsgrundlagen

Kap.	Förderprogramm	Förderbereiche/Maßnahmen
1.1.3	Europäischer Fischereifonds (EFF)	<ul style="list-style-type: none"> • Bau oder Anbringung fester oder beweglicher Vorrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und –flora (z. B. im Turbinen-Einlauf von Wasserkraftanlagen oder vor dem Ansaugrohr von Entnahmeverrichtungen für Kühlwasser) • Sanierung von Binnengewässern einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Fische (z. B. die Verbesserung des Fischeauf- und –abstiegs) • Schutz und Verbesserung der Umwelt im Rahmen von Natura 2000, soweit sie sich unmittelbar auf Fangtätigkeiten beziehen, mit Ausnahme der Betriebskosten • Maßnahmen zur Erprobung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit einer innovativen Technik unter realitätsnahen Bedingungen
1.1.4	LIFE +	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte, mit Bezug auf die Bewirtschaftung und Ausweisung von Natura-2000-Gebieten (Landschaftspflege und Artenmanagement, Entwicklung von Monitoringprogrammen, Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen, Landerwerb) • Projekte zur Verbesserung der Wasserqualität durch die Entwicklung kosteneffizienter Maßnahmen, um im Hinblick auf die Entwicklung des ersten Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete bis 2009 einen guten ökologischen Zustand zu erzielen (Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien, Monitoring) • Projekte/Maßnahmen im Themenkomplex Anpassungen an den Klimawandel im Rahmen der Umsetzung der WRRL • Ausbildungsmaßnahmen, Workshops, Vernetzung und Plattformen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit
1.1.5	INTERREG IV A	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung grenzübergreifender Schutzkonzepte für die Natur (z.B. Naturparke, Gewässerrenaturierungen, NATURA 2000) • Verbindung von grenzübergreifendem Tourismus mit Naturschutz z.B. durch die Vermarktung der natürlichen Charakteristika des Fördergebiets • Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Hochwasserschutz und Wasserqualität (z.B. Erarbeitung von Katastrophenplänen, Konzepte für Überschwemmungsgebiete) • Förderung von grenzübergreifenden Kooperationen zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen und Emissionen • Untersuchung der Folgen des Klimawandels auf Natur- und Landschaft für die Region und Erarbeitung von entsprechenden Schutzmaßnahmen

Kap.	Förderprogramm	Förderbereiche/Maßnahmen
1.2.1	Allianz Umweltstiftung	<ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung intensiv genutzter Lebensräume • Fördermaßnahmen zum Arten-, Biotop-, Boden- oder Gewässerschutz, Schaffung von funktionierenden Überfluträumen/Retentionsräumen zum Hochwasserschutz und Renaturierungsprojekte für ein naturnahes Landschaftsbild an Flussufern; Projekte zu Erhalt und Schutz von natürlichen Lebensräumen und von Tier- und Pflanzenarten sowie zur Schaffung von Erholungsräumen für Einwohner • Errichtung von Ausstellungen (z. B. „Naturereignis Hochwasser“), Informationen, usw.
1.2.2	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von innovativen, abfall- und emissionsarmen Verfahren, Technologien und Produkten, die eine Verlagerung von Umweltbelastungen vermeiden • Förderung von additiven Umwelttechnologien, die hoch belastete Abwässer durch innovative Verfahrenskombinationen behandeln • Projekte, die Produkte und Verfahren zur Entwicklung innovativer wassertechnischer Anlagen als Teil der technischen Infrastruktur in der gebauten Umwelt beinhalten • Entwicklung und Erprobung umweltgerechter Methoden und Verfahren der Flächennutzung und –bewirtschaftung, die ökologische Zusammenhänge im Hinblick auf ökonomische Aspekte berücksichtigen • Projekte mit dem Ziel der Entwicklung von Technologien zur Vermeidung und Verminderung umweltschädlicher Emissionen in Grundwasser und Oberflächengewässern • Naturschutz in genutzten Landschaften, vorrangig Projekte, die einer Erhöhung der Strukturvielfalt zum Schutz bedeutender Arten dienen oder der Entwicklung von Landnutzungskonzepten, die unterschiedliche Nutzungsansprüche (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft) zusammenführen und erproben • Entwicklung und Erprobung von Finanzierungskonzepten zur Honorierung ökologischer Leistungen • Naturschutz in besiedelten Räumen, z. B. die Entwicklung und Erprobung von Planungsinstrumenten und beispielhafte Umsetzung von Maßnahmen zur Konversion genutzter Flächen • Aufbau lokaler Partnerschaften und extensiver Betriebsysteme zur Umsetzung naturschutzorientierter Landnutzungskonzepte • Projekte, die die Umweltkommunikation zwischen Unternehmen, Verbrauchern und sonstigen Akteuren fördern oder durch Wettbewerbe und Aktionen zu einem breiten Austausch von Umweltwissen führen und neue Zielgruppen erschließen • Projekte, die den Austausch von Wissen zwischen Institutionen, Gruppen und Bürgern zur Vernetzung und Versachlichung vorhandener Positionen (etwa bei Landnutzung) unterstützen
1.2.3	Deutsche Umwelthilfe (DUH) e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte zum Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen den Akteuren an Gewässern • Projekte zum Schutz erhaltener naturnaher Flusslandschaften und zur Wiederherstellung funktionierender Lebensräume von Fluss und Aue • Hochwasserschutzstrategien, die dem Erhalt und der Reaktivierung von Retentionsräumen dienen
1.2.4	ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen für die Finanzierung von Investitionen im Umweltbereich, z. B. zum Bodenschutz und Grundwasserschutz, zur Beseitigung von bestehenden Boden- und Gewässerverunreinigungen, zur Verbesserung der Abwasserreinigung, zur Abwasserverminderung und –vermeidung, zur Altlasten- bzw. Flächensanierung, usw.

Kap.	Förderprogramm	Förderbereiche/Maßnahmen
1.2.5	KfW-Umweltprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserreinigung: Produktionsverfahren, die Wasser einsparen, Abwasser verringern oder ganz vermeiden; Anlagen zur Abwasserreinigung und -behandlung • Maßnahmen zur Trinkwasseraufbereitung • Maßnahmen zum Bodenschutz und Grundwasserschutz • Nutzung erneuerbarer Energien • Kosten für die Erstellung eines Öko-Audits • Maßnahmen zur Altlastensanierung, sofern sie als Voraussetzung weiterer betrieblicher Investitionen durchgeführt werden • Investitionen von Umweltschutzdienstleistern zur Altlasten- bzw. Flächensanierung, zur Luftreinhaltung, zur Energieeinsparung, usw.
1.2.6	Vergütung von Strom aus Wasserkraft nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) u.a. für die Modernisierung von Wasserkraftanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Stauraumbewirtschaftung ○ biologische Durchgängigkeit, ○ Mindestwasserabfluss, ○ Feststoffbewirtschaftung oder ○ Uferstruktur
1.3.1	NRW-Programm Ländlicher Raum	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Uferrandstreifen mit einer Breite von 3-30 m auf Ackerflächen und 3-15 m auf Grünlandflächen, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren freiwillig nach bestimmten Grundsätzen bewirtschaftet werden • Extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes eines landwirtschaftlichen Betriebes • Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb • Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland • Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen • Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen in Verbindung mit extensiver Nutzung • Pflege und Anlage von Hecken und Feldgehölzen • Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern, Wiedervernässungen und Renaturierungsmaßnahmen
1.3.2	NRW-Ziel 2-Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Optimierung der Emscher, ihrer Zuläufe und der Lippezuläufe bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die nicht über Gebühren finanzierbar sind, darunter auch (ÖPEL Richtlinie): • Maßnahmenbezogene Grunderwerbe • Altlasten- bzw. Flächensanierung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten
1.3.3	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren	<ul style="list-style-type: none"> • Planung, Untersuchungen und Erhebungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die Wasserwirtschaft • Planungen größeren Umfangs für den naturnahen Ausbau von Wasserläufen und Planungen größeren Umfangs von Hochwasserschutzmaßnahmen

Kap.	Förderprogramm	Förderbereiche/Maßnahmen
1.3.3	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau zu naturnahen Gewässern und Bau von Hochwasserrückhaltebecken, einschl. der Bepflanzung und Anlegen von Uferwegen • Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer, der Erwerb von Uferlandstreifen; Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern und Hochwasserrückhaltebecken; Grunderwerb im Umfang der endgültig benötigten Flächen • Anlegen von Fischtrepfen, Fischpässen, Fischunterständen und Flachwasserzonen für Laichplätze
1.3.4	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen und Fortschreiben von Konzepten zur naturnahen Entwicklung gem. Kap. 4 der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ • Ankauf von Uferstreifen im erforderlichen Umfang gem. Konzept und deren standortgerechte Bepflanzung und Pflege, soweit dadurch die Belastung durch diffuse Quellen begrenzt wird • Kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung für private Ufergrundstücke, soweit die Belastungen durch diffuse Quellen begrenzt werden können, wenn <ul style="list-style-type: none"> - ein Kauf auf lange Sicht nicht möglich ist und - die Vereinbarung zeitlich unbefristet im Grundbuch abgesichert wird • Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt im Gewässer
1.3.5	Investitionsprogramm Abwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Anlagen und Bauwerken, die zu einer wesentlichen Verringerung der nach den Anlagen der Abwasserverordnung zulässigen Schadstofffrachten beitragen. Voraussetzung ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten • Maßnahmen zur Anpassung von vorhandenen Anlagen an einen festgelegten Stand der Technik nach den Anlagen der Abwasserverordnung (innerhalb von 3 Jahren nach Erscheinen der entspr. Rechtsvorschrift) • Errichtung von neuen Anlagen, die den Stand der Technik einhalten oder zur Verbesserung der Abwassersituation, ohne dass ein Stand der Technik für die betreffende Branche formuliert ist (z. B. bei nicht genehmigungsbedürftigen Einleitungen nach VGS NRW) • gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse • Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Kläranlagen • Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Kläranlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z. B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der a) Hygienisierung des Abwassers oder b) Elimination von gefährlichen Stoffen (Pharmaka, Personal Care Produkte, Industriechemikalien) • Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen

Kap.	Förderprogramm	Förderbereiche/Maßnahmen
1.3.5	Investitionsprogramm Abwasser	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen a) Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Stauraumkanäle einschl. Entlastungsbauwerk und b) Regenrückhaltebecken als Bauwerk vor Einleitung ins Gewässer • Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschl. evtl. notwendiger Messungen • Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden ist. Die Verminderung des Fremdwasseranteils muss bei der Förderung im Vordergrund stehen • Ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser
1.3.6	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsmaßnahmen • Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen • Abdeckung, Abdichtung oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen • Neubau, Umbau, Erweiterung, Herstellung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von u.a. Sickerwasser, verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser • Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe einschließlich nachgewiesener Abfälle und Abwässer, ausgenommen regelmäßige Bodenbehandlung sowie der Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser, soweit dieser einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet • Ausräumen schadstoffhaltiger Böden, Bodenmaterialien oder sonstiger Materialien und deren Umlagerung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, soweit andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind, sowie Wiederverfüllung mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich
1.3.7	Nordrhein-Westfalen-Stiftung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung einer Institution • Einrichtung einer Ausstellung oder eines Museums • Erwerb eines Gebäudes (Baudenkmals) • Baumaßnahmen (Instandsetzung, Ausbau, Umbau) • Erwerb von Naturschutz-Grundstücken und Bodendenkmälern • Erwerb von Kulturgütern • Herausgabe einer Publikation • Durchführung einer Veranstaltung
1.3.8	Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • Seminare, Workshops, Vorträge u.ä. (Bildungs-) Veranstaltungen • Schulungen für Multiplikatoren, Mitarbeiterfortbildungen • Ausstellungen, Plakat-Aktionen, Anzeigenkampagnen • Veranstaltungsreihen

Kap.	Förderprogramm	Förderbereiche/Maßnahmen
1.3.8	Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsmaterialien, Broschüren, Plakate etc., Dokumentationen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu Projekten und Aktivitäten • (Inter-)kulturelle Veranstaltungen • Internetgestützte Vernetzung und Aufklärung • Auslobung von Wettbewerben • Bau- und Umbaukosten • Anschaffungen

2.2 Übersicht unterstützte Maßnahmen des Maßnahmenkataloges NRW

Tabelle 2-1: Programme und Stiftungen zur Unterstützung der Maßnahmen des Maßnahmenkataloges NRW

Belastungskombination		Maßnahmenbezeichnung	EU-EFF	EU-LIFE+	EU-INTERREG IV	Allianz Umweilstiftung	DBU	DUH	ERP-Umwelt-/Energie	KfW-Umweltprogramm	EEG	NRW-ELER	NRW FR Wasserbau	NRW FR Aktionsprogramm	NRW Invest.pr. Abwasser	NRW Kommunale Altlasten	NRW-Stiftung	Stiftung Umwelt NRW		
Punktquellen	Oberflächengewässer	Kommunen / Haushalte	Fremdwasserbeseitigung zur Reduzierung der Stickstoff- und Phosphoreinträge						+	+					+					
			Neubau und Anpassung von Kläranlagen							+	+					+				
			Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge														+			
			Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge														+			
			Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge														+			
			Optimierung der Betriebsweise von Kläranlagen									+					+			
			Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen														+			
	Misch- und Niederschlagswasser	Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Niederschlagswasser in Trennsystemen								+	+					+				
		Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Mischwasser								+	+					+				
		Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Mischwasser								+	+					+				
		Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Niederschlagswasser in Trennsystemen								+	+					+				
	Ind./Gew.	Neubau und Anpassung von Kläranlagen								+	+					+				
		Optimierung der Betriebsweise von Kläranlagen								+	+					o				
	Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge (ausgenommen Abwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser)								+	+									
Wärme	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Wärmeeinleitungen								+	+										
Sonst.	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge (ausgenommen Abwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser)								+	+										
Punktquellen	Grundwasser	Ind./Gew.	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge (ausgenommen Abwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser)						+	+										
		Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge (ausgenommen Abwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser)						+	+										
		Altlast	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge (ausgenommen Abwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser)							+	+						+			
		Abfall	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge (ausgenommen Abwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser)							+	+									

Belastungs-kombination			Maßnahmenbezeichnung	EU-EFF	EU-LIFE +	EU-INTERREG IV	Allianz Umweitstiftung	DBU	DUH	ERP-Umwelt- /Energie	KfW-Umweltprogramm	EEG	NRW-ELER	NRW FR Wasserbau	NRW FR Aktionsprogramm	NRW Invest.pr. Abwasser	NRW Kommunale Altlasten	NRW-Stiftung	Stiftung Umwelt NRW			
Diffuse Quellen	Oberflächengewässer	Sonst.	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge (ausgenommen Abwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser)							+	+											
		Bau	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen								+	+										
		Altlast	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen								+	+						+				
		Bebaute Gebiete	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen								+	+						+			
				Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft								+	+		+							
				Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge									+	+		+	+					
				Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft									+	+		+						
				Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft									+	+		+						
				Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft									+	+		+						
	Bodenversauerung	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft								+	+		+								
			Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen									+	+									
			Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen									+	+									
	Diffuse Quellen	Grundwasser	Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen							+	+										
				Maßnahmen zur Reduzierung der Versauerung infolge Bergbau								+	+									
			Bebaute Gebiete	Landwirtschaft	Sanierung undichter Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen								+	+								
					Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus Baumaterialien/ Bauwerken									+	+						+	
			Landwirtschaft	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft								+	+		+						
					Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft									+	+		+					
Umsetzung und Aufrechterhaltung von spezifischen Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten														+		+						
Sonst.			Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus Baumaterialien/ Bauwerken							+	+						+				

Belastungs-kombination		Maßnahmenbezeichnung	EU-EFF	EU-LIFE +	EU-INTERREG IV	Allianz Umweilstiftung	DBU	DUH	ERP-Umwelt- /Energie	KfW-Umweltprogramm	EEG	NRW-ELER	NRW FR Wasserbau	NRW FR Aktionsprogramm	NRW Invest.pr. Abwasser	NRW Kommunale Altlasten	NRW-Stiftung	Stiftung Umwelt NRW			
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Oberflächengewässer	Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses	+	+	+	+	+			+		+	+							
			Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens	+	+	+	+	+	+			+		+	+						
			Maßnahmen zur Reduzierung von nutzungsbedingten Abflussspitzen	+	+	+	+	+	+						+	+					
			Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)		+	+	+	+	+						+	+					
			Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern		+	+	+	+	+						+	+					
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Oberflächengewässer	Morphologie	Maßnahmen zum Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßn.	+	+	+	+	+				+	+	+							
			Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begl. Ma.	+	+	+	+	+	+					+	+	+					
			Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils	+	+	+	+	+	+					+	+	+					
			Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)	+	+	+	+	+	+					+	+	+					
			Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor inkl. der Auenentwicklung		+	+	+	+	+					+	+	+					
			Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)	+	+	+	+	+	+						+	+	+				
			Beseitigung von / Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen	+	+	+	+	+	+					+	+	+					
			Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaltaltes bzw. Sedimentmanagement	+	+	+	+	+	+					+	+	+					
			Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen	+	+	+	+	+	+							+	+				
			Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung														+				
			Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie an stehenden Gewässern	+	+	+	+	+	+												
			Durchgängigkeit	Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken, Speicher)	+	+	+	+	+	+	+	+	+			+	o				
				Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	+	+	+	+	+	+	+	+	+			+	o				
Sonst.	Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen	+	+	+	+	+	+						+	+							
Wasserentnahmen	Oberflächengewässer	Ind./ Gew.	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme								+										
		Landw.	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme									+									
	Fischereiwirt	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme	+								+										

Belastungs-kombination		Maßnahmenbezeichnung	EU-EFF	EU-LIFE +	EU-INTERREG IV	Allianz Umweilstiftung	DBU	DUH	ERP-Umwelt- /Energie	KfW-Umweltprogramm	EEG	NRW-ELER	NRW FR Wasserbau	NRW FR Aktionsprogramm	NRW Invest.pr. Abwasser	NRW Kommunale Aftlasten	NRW-Stiftung	Stiftung Umwelt NRW			
Wasserentnahmen	Oberflächengewässer	Wasser-versorgung								+											
		Schiff-fahrt									+										
		Sonst.									+										
	Grundwasser	Ind./Gew.									+										
		B-bau									+										
		Land-wirt.									+										
		Wasser-versorgung									+										
		Sonst.										+									
			Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW-entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite									+									
	Andere anthropogene Auswirkungen	Oberflächengewässer	Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zum Initialbesatz bzw. zur Besatzstützung	+						+										
Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern				+							+										
Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in stehenden Gewässern				+								+									
Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischteichbewirtschaftung				+								+									
Andere anthropogene Auswirkungen	Oberflächengewässer	Er-hol-ung																			
		Ent-wäs-serung									+										
		Einge-schleppte Spezies		+																	
	Grundw	Sonst.	Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen																		
			Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen									+									

Belastungs-kombination		Maßnahmenbezeichnung	EU-EFF	EU-LIFE +	EU-INTERREG IV	Allianz Umweitsiftung	DBU	DUH	ERP-Umwelt- /Energie	KfW-Umweltprogramm	EEG	NRW-ELER	NRW FR Wasserbau	NRW FR Aktionsprogramm	NRW Invest.pr. Abwasser	NRW Kommunale Altlasten	NRW-Stiftung	Stiftung Umwelt NRW	
Oberfl.gewässer o. Grundwasser Signifikante Belastung (WRRL, Anh. II) Signifikante Belastung (Gruppe / Sektor / Verursacher)	Konzeptionelle Maßnahmen																		
		Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	+	+	+	+	+	+					o	+	+	+		+	
		Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben	+	+			+						+						
		Informations- und Fortbildungsmaßnahmen		+	+	+	+	+									+	+	
		Beratungsmaßnahmen					+											+	
		Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen																	
		Freiwillige Kooperationen			+	+	+	+											+
		Zertifizierungssysteme																	
		Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen	+	+	+	+	+	+						+	+				

Rechtsquellen und Fundstellen

KAP.	FÖRDERPROGRAMM	RECHTSQUELLE	FUNDSTELLE
1.1.1	Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_277/l_27720051021de00010040.pdf
1.1.2	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0001:01:DE:HTML
1.1.3	Europäischer Fischereifonds (EFF)	Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_223/l_22320060815de00010044.pdf
1.1.4	LIFE +	Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+)	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_149/l_14920070609de00010016.pdf
1.1.5	INTERREG IV	Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999	Verordnung (EG) Nr. 1828/2006: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/fsfc/ce_1828(2006)_de.pdf Verordnungen (EG) Nr. 1080/2006: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0001:01:DE:HTML
1.2.1	Allianz Umweltstiftung	Förderkriterien und Satzung	Förderkriterien: http://www.allianz-umweltstiftung.de/stiftung/foerderkriterien/ Satzung: http://www.allianz-umweltstiftung.de/stiftung/satzung/index.html
1.2.2	Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	Förderleitlinien und Satzung	http://www.dbu.de/phpTemplates/publikationen/pdf/0801070933078839.pdf

KAP.	FÖRDERPROGRAMM	RECHTSQUELLE	FUNDSTELLE
1.2.3	Deutsche Umwelthilfe (DUH) e.V.	Förderrichtlinien und Satzung	Förderrichtlinien: http://www.duh.de/uploads/media/foederrichtl0606.pdf Satzung: http://www.duh.de/uploads/media/Satzung_05.pdf
1.2.4	ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	Bundesanzeiger Nr. 10 vom 14. Januar 2006, S. 167; Merkblatt der KfW Förderbank, Stand September 2006.	http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Umweltschutz/ERP-Umwelt93/index.jsp
1.2.5	KfW-Umweltprogramm	Merkblatt - KfW-Umweltprogramm (020, 025, 026), Stand 02/2008 - Bestellnummer: 142 081.	http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Service/KfW-Formul26/Merkblaetter/Umweltschutz/KfW-Umweltprogramm/index.jsp
1.2.6	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1918)	http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl108s2074.pdf http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl104s1918.pdf http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/eeg_2009/gesamt.pdf http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/eeg_2004/gesamt.pdf
1.2.7	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) – In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S.1527)	http://www.bmelv.de/SharedDocs/downloads/04-Landwirtschaft/Foerderung/GAK/GAK-Gesetz,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/GAK-Gesetz.pdf
1.3.1	NRW-Programm Ländlicher Raum	Broschüre „NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013“ Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferstrandstreifen, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 5.6.2007 - II-4 - 72.40.42- (MBl. NRW. S. 454/SMBI.NRW. 7861) Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III – 9 – 941.00.05.01 v. 01.01.2008 (MBl. NRW. S. 235/SMBI. NRW. 791)	http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/pdf/laendlicher_raum.pdf http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/pdf/uferrandstreifen_070605.pdf http://www.landwirtschaftskammer.de/fachangebot/foerderung/laendlicherraum/27.htm

KAP.	FÖRDERPROGRAMM	RECHTSQUELLE	FUNDSTELLE
1.3.1	NRW-Programm Ländlicher Raum	Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-4 - 72.40.32 v. 4.6.2007 in der am 5.12.2007 geänderten Fassung Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Art. 57 Richtlinien), AZ III – 4.942.00.00 vom 25.09.2007	http://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/pdf/msl_070604.pdf
1.3.2	NRW-Ziel 2-Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Umsetzung der Verordnungen (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 sowie Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen	http://www.ziel2-nrw.de/docs/website/2007/Programmziele_und_inhalte/Ziele_Schwerpunkte_Massnahmen_Sep_2006.pdf Verordnung (EG) Nr. 1080/2006: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0001:01:DE:HTML Verordnung (EG) Nr. 1083/2006: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0025:01:DE:HTML
1.3.3	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 13. März 1990 – III B 3 -2211 - 22609, III B 4 - 4000 – 22250 (MBI. NRW S. 1464, zuletzt geändert am 12.11.2001 (MBI. NRW. S. 1626))	http://www.bezirksregierung-muenster.de/includes/import/PFD_DOC_Bilder_05_05_2003/Formulare_Dezernat/Abteilung_5/dezernat_54/Zuwendungen_Wasserbau.pdf
1.3.4	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5. Juli 2002 – IV-10 - 2202 – 6551 (MBI. NRW. S. 890, zuletzt geändert am 30.10.2006 (MBI. NRW. S 569))	Aktionsprogramm: http://www.bezirksregierung-muenster.de/includes/import/PFD_DOC_Bilder_05_05_2003/Formulare_Dezernat/Abteilung_5/dezernat_54/Richtl_Aktionsprogramm_Gew_2_Ord_2002.pdf Landeswassergesetz: http://www.umwelt-online.de/recht/wasser/laender/nrw/lwg_ges.htm

KAP.	FÖRDERPROGRAMM	RECHTSQUELLE	FUNDSTELLE
1.3.5	Investitionsprogramm Abwasser	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramm Abwasser NRW, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. November 2006 – IV–9-025 086 0510 (MBI. NRW. S. 882/SMBI. NRW. 772)	http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/foerderung/index.php
1.3.6	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. November 2004 – IV - 5 – 564	z. B.: http://www.bezregmuenster.nrw.de/service/Download_Formulare/Dezernat_52/Richtlinien_ueber_die_Gewaeahrung_von_Zuwendungen_fuer_die_Gefahrenermittlung_und_Sanierung_von_Altlasten.pdf
1.3.7	Nordrhein-Westfalen-Stiftung	Arbeitsgrundsätze und Satzung	Satzung: http://www.nrw-stiftung.de/profil/stiftung_satzung.php Arbeitsgrundsätze: http://www.nrw-stiftung.de/profil/stiftung_arbeitsgrundsaeetze.php
1.3.8	Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen	Förderrichtlinien und Satzung	http://www.sue-nrw.de/sue-nrw/
1.4.1	Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz NRW und Baugesetzbuch - BauGB	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert am 15.12. 2005 Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5 a Abs. 1 Landschaftsgesetz (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV.NRW. 379)	http://www.naturschutzrecht.net/Gesetze/NRW/lgnrw01.html
1.4.2	Freiwilliges Ökologisches Jahr	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG) vom 27. Mai 2002	http://www.foej.lvr.de/was+ist+das/fsjfoerd.pdf

Beratungs-/Antragsstellen

FÖRDERPROGRAMM	BERATUNGS-/ANTRAGSTELLEN
Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen http://www.munlv.nrw.de
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie http://www.wirtschaft.nrw.de/4000/index.php
Europäischer Fischereifonds (EFF)	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) http://www.munlv.nrw.de
LIFE +	http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifepius.htm#First
INTERREG IV	Allgemeine Informationen und Ansprechpartner: http://www.wirtschaft.nrw.de/400/500/index.php Euregio: http://www.interreg.euregio.de/ Euregio Rhein-Waal: http://www.euregio.org/ Euregio Rhein-Maas-Nord: http://www.euregio-rmn.de/ Ems-Dollart-Region: http://www.edr.icserver8.de/
Allianz Umweltstiftung	http://www.allianz-umweltstiftung.de/meta/kontakt/index.html
Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	http://www.dbu.de/338.html
Deutsche Umwelthilfe (DUH) e.V.	https://ssl.duh.de/kontakt.html
ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	Info-Telefon: http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Beratung/Informatio.jsp Beratungszentrum: http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Beratung/Beratungsz.jsp
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/ Leitfaden Wasserkraft: http://www.erneuerbare-energien.de/files/gewaesserschutz/downloads/application/pdf/broschuere_leitfaden_wasserkraft.pdf
Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) http://www.munlv.nrw.de Bei Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz: http://www.landwirtschaftskammer.de/ Bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz: Bezirksregierung Arnsberg: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/ Bezirksregierung Detmold: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/ Bezirksregierung Düsseldorf: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/index.php Bezirksregierung Köln: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html Bezirksregierung Münster: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/

FÖRDERPROGRAMM	BERATUNGS-/ANTRAGSTELLEN
NRW-Ziel 2-Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie http://www.ziel2-nrw.de
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren	Bezirksregierung Arnsberg: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/ Bezirksregierung Detmold: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/ Bezirksregierung Düsseldorf: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/index.php Bezirksregierung Köln: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html Bezirksregierung Münster: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“	Bezirksregierung Arnsberg: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/ Bezirksregierung Detmold: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/ Bezirksregierung Düsseldorf: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/index.php Bezirksregierung Köln: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html Bezirksregierung Münster: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/
Investitionsprogramm Abwasser	IPA Kommunal: http://www.nrwbank.de/de/kommunal-und-infrastrukturportal/service/formulare-vordrucke/ipa-kommunal/index.html IPA Gewerblich: http://www.nrwbank.de/de/existenzgruendungs-und-mittelstandsportal/service/formulare-vordrucke/Umweltschutz_und_Technologie/IPA_gewerblich.html
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten	Bezirksregierung Arnsberg: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/ Bezirksregierung Detmold: http://www.bezreg-detmold.nrw.de/ Bezirksregierung Düsseldorf: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/index.php Bezirksregierung Köln: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html Bezirksregierung Münster: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/
Nordrhein-Westfalen-Stiftung	http://www.nrw-stiftung.de/profil/ansprechpartner_foerdereverein.php
Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen	http://www.sue-nrw.de/sue-nrw/
Maßnahmen zur Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz NRW (LG NW)	Untere Landschaftsbehörden
Freiwilliges Ökologisches Jahr	FÖJ in Westfalen-Lippe: http://www.foej-wl.de FÖJ im Rheinland: http://www.foej.lvr.de/

Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
AAV	Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalens
ABl.	Amtsblatt
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-WRRL bzw. WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
EFF	Europäischer Fischereifonds
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
ERP	European Recovery Program
ESF	Europäischer Sozialfonds
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FIAF	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
FÖJ	Freiwilliges ökologisches Jahr
FÖJG	Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
FSJÄndG	FSJ-Förderungsänderungsgesetz
FSJ	Freiwilliges soziales Jahr
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GV	Gemeindeverbände
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IPA	Investitionsprogramm Abwasser
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
	NRW
LFischG	Landesfischereigesetz
LWG	Landeswassergesetz
LWL	Landesjugendamt Westfalen-Lippe
MGFFI NRW	Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW
NKG	Nicht-Konvergenzzielgebieten
NRO	Nicht-Regierungsorganisationen
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPEL Richtlinie	Förderrichtlinien Ökologieprogramm Emscher Lippe
OWL	Ost-Westfalen Lippe
RdErl.	Runderlass
SGB	Sozialgesetzbuch
SMBl.	Sammlung Ministerialblatt
VGS	Verordnung über Abwasser mit gefährlichen Stoffen
VO	Verordnung
VVG	Verwaltungsvorschriften für Gemeinden
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungs-Gesetz NRW
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV)

Schwannstraße 3, 40 476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-666

Telefax 0211 4566-388

infoservice@munlv.nrw.de

www.umwelt.nrw.de

Text und Redaktion

MUNLV, Referat IV-6

Satz und Layout

INFRASTRUKTUR & UMWELT und MEDIENGESTALTUNG Dittmar Apel

Bildnachweis

Illustration der Titelseite: MEDIENGESTALTUNG Dittmar Apel

Einband Rückseite: MUNLV

Druck

jva druck + medien

Stand

Februar 2009

Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung der WRRL in Nordrhein-Westfalen



Notizen:

Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung der WRRL in Nordrhein-Westfalen



Notizen:

Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung der WRRL in Nordrhein-Westfalen



Notizen:

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-666

Telefax 0211 4566-388

infoservice@munlv.nrw.de

www.umwelt.nrw.de

